

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1884. (Ausgegeben und versendet am 25. April 1884.)

Nr. 1.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 19. September 1883,

betreffend den Nachweis der Befähigung zur Bedienung (Wartung) von Dampfkesseln und zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes.

(R. G. Bl. vom 27. October 1883, Nr. 159.)

§. 1.

Zur Bedienung (Wartung) von Dampfkesseln und zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes dürfen nur solche Personen zugelassen werden, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, einen nüchternen und verlässlichen Charakter besitzen, die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sich angeeignet und ihre Befähigung durch Ablegung einer Prüfung nachgewiesen haben.

§. 2.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf alle Personen Anwendung, welche zufolge ihrer Dienstesverwendung auf die Sicherheit des Dampfkesselbetriebes Einfluß nehmen, daher nicht nur auf Dampfkesselwärter (Heizer), sondern auch auf die Wärter (Maschinisten, Führer) von Dampfmaschinen jeder Art, wenn Dampfmaschine und Dampfkessel im Betriebe ein untrennbares Ganzes oder eine zusammengehörige Anlage bilden (Locomotive, Locomobile, bei Dampfschiffen die Betriebsmaschine, bei stabilen, zerstreuten Maschinenanlagen die Hauptmaschine oder in Ermanglung einer solchen jene Dampfmaschine, an welcher die Speisepumpen hängen u. s. w.), endlich auf jene Personen, welchen nach der Organisation des Dienstes die Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes obliegt.

§. 3.

Zur Vornahme der im §. 1 bezeichneten Prüfung werden von dem Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht aus dem Stande der

Fachprofessoren der technischen Hochschulen, der Staats-, Landes- oder Communal-Gewerbeschulen maschinentechnischer Richtung und nach Maßgabe des Bedarfes von dem Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern aus dem Stande der Staats- oder Civilingenieure besondere Prüfungscommissäre bestellt, deren Namen und Wohnsitz von der politischen Landesstelle kundgemacht werden.

Außerdem sind zur Vornahme dieser Prüfungen berechtigt die vom Staate bestellten k. k. Dampfkessel-Prüfungscommissäre und die zur Vornahme von Dampfkesselproben ermächtigten Organe der vom Staate autorisirten Gesellschaften zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes.

§. 4.

Wer sich um ein Zeugniß bewirbt, das zur Bedienung (Wartung) von Dampfkesseln oder zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes berechtigt, hat um Zulassung zur Prüfung bei dem Rectorate, beziehungsweise bei der Direction einer der im §. 3 bezeichneten Lehranstalten oder bei dem Vorstande einer vom Staate autorisirten Gesellschaft zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes oder, wenn der Prüfungscommissär einer der vorgenannten Körperschaften nicht angehört, bei dem Prüfungscommissär selbst einzuschreiten.

Bei dem Ansuchen um Zulassung zur Prüfung hat der Candidat sich über das im §. 1 vorgeschriebene Alter auszuweisen, dann den Nachweis eines nüchternen und verlässlichen Charakters durch sein Dienstzeugniß, beziehungsweise seine Dienstzeugnisse, oder durch ein Zeugniß des Gemeindevorstandes, in dessen Bezirk er zuletzt seinen Wohnsitz hatte, zu erbringen, endlich den Nachweis zu liefern, daß er sich unter der Aufsicht eines geprüften Wärters bei dem Betriebe eines Dampfkessels die nöthigen praktischen Fertigkeiten angeeignet habe.

Die Dauer der Verwendung bei dem Betriebe eines Dampfkessels hat sechs Monate zu betragen, kann aber auf drei Monate verkürzt werden, wenn der Candidat nachweist, daß er eine Staats-, Landes- oder Communal-Gewerbeschule maschinentechnischer Richtung oder einen Kurs über Bedienung (Wartung) von Dampfkesseln, welcher an einer der vorbezeichneten Schulen oder seitens einer vom Staate autorisirten Gesellschaft zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes errichtet wurde, mit gutem Erfolge absolviert hat.

Im Falle besonderer Qualification des Candidaten kann von dem Erfordernisse einer vorhergegangenen Verwendung desselben bei dem Betriebe eines Dampfkessels ganz abgesehen werden. Die Entscheidung hierüber steht dem Handelsministerium zu, an welches das betreffende Gesuch im Wege der Landesstelle zu richten ist.

§. 5.

Vor Ablegung der Prüfung, beziehungsweise der Wiederholungsprüfung (§§. 6 und 7) hat der Candidat eine Prüfungstaxe von drei Gulden zu entrichten.

Diese Prüfungstaxe ist an der Cassa der betreffenden Lehranstalt oder der Dampfkessel-Ueberwachungsgesellschaft zu erlegen, oder wenn der Prüfungscommissär einer solchen Körperschaft nicht angehört, bei dem k. k. Steueramte desjenigen Bezirkes, in welchem dieser Prüfungscommissär seinen Wohnsitz hat, zu entrichten und von demselben bei diesem Steueramte zu erheben.

§. 6.

Die Prüfung hat sich auf diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten im Dampfbetriebe zu erstrecken, welche für die Hintanhaltung der Gefahr von Dampfkesselexplosionen nothwendig sind.

Der Candidat ist insbesondere daraufhin zu prüfen, ob er mit den gesetzlichen Vorschriften, betreffend die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkesselexplosionen (Ministerialverordnung vom 1. October 1875, (R. G. Bl. Nr. 130) und den ferneren bezüglichlichen Verord-

nungen und einschlägigen Vorschriften) vertraut sei und ob er die vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen kenne und gehörig zu handhaben verstehe.

Wenn irgend thunlich, hat diese Prüfung vor einem im Betriebe befindlichen Dampfkessel stattzufinden.

§. 7.

Hat der Candidat die Prüfung bestanden, so wird ihm von dem Prüfungscommissär ein Zeugniß ausgestellt, in welchem die Befähigung zur Bedienung (Wartung) von Dampfkesseln, beziehungsweise zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes auszusprechen ist.

Wenn der Candidat die Prüfung nicht besteht, so kann er nach Ablauf einer dreimonatlichen Frist zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

Wird derselbe auch bei dieser Prüfung für nicht tauglich erkannt, so darf er zu einer weiteren Wiederholung der Prüfung nicht mehr zugelassen werden.

Die Prüfungscommissäre haben die Namen der zeitweilig zurückgewiesenen Candidaten, dann jener, welche zur Wiederholung der Prüfung nicht mehr zugelassen werden, unmittelbar, nachdem die Prüfung stattgefunden, der betreffenden Landesstelle zur Anzeige zu bringen.

Bezüglich der Candidaten, welchen das in Alinea 1 dieses Paragraphes gedachte Zeugniß ausgestellt wurde, ist seitens der Prüfungscommissäre der betreffenden Landesstelle mit Ablauf des Jahres die Anzeige zu erstatten.

§. 8.

Die vom Staate bestellten k. k. Dampfkessel-Prüfungscommissäre und die zur Bornahme von Dampfkesselproben ermächtigten Organe der vom Staate autorisirten Gesellschaften zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes haben sich bei Bornahme der periodischen Dampfkesselrevisionen durch Einsichtnahme in die Zeugnisse der für die Dampfkesselbedienung (Wartung) und der zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes bestellten Personen von deren vorgeschriebenen Befähigung zu dieser Dienstesverwendung zu überzeugen, die aufrechte Eignung derselben zu controliren und den Befund dessen in das Dampfkessel-Revisionsbuch einzutragen.

Es steht ihnen das Recht zu, solchen Personen, deren Tauglichkeit zu den vorgenannten Dienstesverwendungen nicht bewährt erscheint, oder welche sich eine Außerachtlassung der Vorschriften zur Hintanhaltung der Gefahr im Dampfkesselbetriebe zu Schulden kommen lassen, die Entziehung des Zeugnisses anzudrohen und im Wiederholungsfalle einer derartigen Außerachtlassung das Zeugniß wirklich zu entziehen.

Im Falle grober Vernachlässigungen der vorerwähnten Vorschriften, welche das revidirende Staats- oder Gesellschaftsorgan so geartet findet, daß ihm die weitere Verwendung solcher Personen sicherheitsgefährlich erscheint, steht diesem Organe das Recht zu, das Zeugniß ohne vorhergegangene Androhung sofort zu entziehen.

Das revidirende Organ hat von der Androhung der Zeugnißentziehung sowohl, als von der Ausführung dieser Maßregel den Benutzer des Dampfkessels, beziehungsweise dessen Stellvertreter unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen unter Einem in Kenntniß zu setzen, und im letzteren Falle auch der betreffenden Landesstelle ungesäumt Anzeige zu erstatten.

Der Person, welcher das Zeugniß entzogen wurde, steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen das Recht der Berufung an die Landesstelle zu.

§. 9.

Behufs Evidenzhaltung der von den Prüfungscommissären (§. 3) zeitweilig oder unbedingt Abgewiesenen (§. 7) und Derjenigen, welchen das Zeugniß entzogen wurde (§. 8), haben die Landesstellen die in den §§. 7 und 8 erwähnten Anzeigen dem Handelsministerium vorzulegen.

§. 10.

Diese Verordnung tritt 3 Monate nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Die Ministerialverordnung vom 15. September 1858 (N. G. Bl. Nr. 158), insoweit sie auf die Prüfung der zur Bedienung (Wartung) von Dampfkesseln und zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes verwendeten Personen Bezug nimmt, sowie §. 2 der Ministerialverordnung vom 20. Juli 1877 (N. G. Bl. Nr. 78), treten mit dem Tage des Beginnens der Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft, doch bleiben die auf Grund derselben ausgestellten Zeugnisse noch ferner in Geltung.

Caaffe m. p.

Conrad m. p.

Pino m. p.

**Verordnung des Justizministeriums vom 9. November 1883,
betreffend die Zuweisung der Gemeinde Jankowitz zu dem Sprengel des städtisch-delegirten
Bezirksgerichtes Ungarisch-Gradisch in Mähren.
(N. G. Bl. vom 1. December 1883, Nr. 170.)**

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (N. G. Bl. Nr. 59) wird die Gemeinde Jankowitz aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Napagedl ausgeschieden und jenem des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Ungarisch-Gradisch zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1884 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

**Gesetz vom 18. December 1883,
betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staats-
aufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1884.
(N. G. Bl. vom 19. December 1883, Nr. 175.)**

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig giltigen Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zur Erwerbsteuer und zur Einkommensteuer in der durch das Finanzgesetz vom 16. April 1883 (N. G. Bl. Nr. 47) bestimmten Höhe, in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1884 fortzuerheben.

§. 2.

Die in der Zeit vom 1. Jänner bis letzten März 1884 sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erforderniß für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1884 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit 1. Jänner 1884 in Wirksamkeit tritt, wird Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 18. December 1883.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Bismialkowski m. p.

Falkenhayn m. p.

Pražák m. p.

Conrad m. p.

Welfersheimb m. p.

Dunajewski m. p.

Pino m. p.

Verordnung des Handelsministeriums vom 16. December 1883,
betreffend die Auflassung der k. k. Telegraphen-Directionen in Triest, Zara, Brünn, Prag und Lemberg, ferner der sämtlichen k. k. Telegraphen-Bezirkscassen, einschließlich der k. k. Telegraphen-Haupt- und Bezirkscasse in Wien und des k. k. Telegraphen-Central-Depots.

(R. G. Bl. vom 23. December 1883, Nr. 179.)

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 21. October 1883 werden die k. k. Telegraphen-Directionen in Triest, Zara, Brünn, Prag und Lemberg, ferner die k. k. Telegraphen-Haupt- und Bezirkscasse in Wien, sowie die k. k. Telegraphen-Bezirkscassen in Linz, Graz, Innsbruck, Triest, Zara, Brünn, Prag, Lemberg und Czernowitz und das k. k. Telegraphen-Central-Depot in Wien mit letztem December 1883 aufgelassen und deren Agenden an die betreffenden k. k. Postdirectionen, beziehungsweise Postdirections-Cassen und an die k. k. Postökonomie-Verwaltung übertragen.

Da sonach mit 1. Jänner 1884 die Agenden sämtlicher, im Grunde der Allerhöchsten Entschließung vom 12. März 1872 laut Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 21. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 55) errichteten k. k. Telegraphen-Directionen mit jenen der betreffenden k. k. Postdirectionen vereinigt sein werden, erhält jede der letzteren mit dem angeführten Zeitpunkte die Bezeichnung „k. k. Post- und Telegraphen-Direction“.

Pino m. p.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. December 1883,

betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1884.

(R. G. Bl. vom 29. December 1883, Nr. 183.)

Am 1. Jänner 1884 tritt die unter dem Titel „Arzneitaxe für das Jahr 1884 zur österreichischen Pharmacopöe vom Jahre 1869“ und zum Anhange derselben vom Jahre 1878 (R. G. Bl. Nr. 139) im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienene, auf Grund der jüngsten Drogen-Preislisten festgesetzte Arzneitaxe in Kraft.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. December 1882 (R. G. Bl. Nr. 175), betreffend die österreichische Arzneitaxe, bleibt im Uebrigen in Wirksamkeit. Die Bestimmung des §. 2 derselben bezüglich der mit einem (†) bezeichneten Artikel hat auch auf derlei im oben erwähnten Anhange zur Pharmacopöe und in der Arzneitaxe für das Jahr 1884 aufgenommene Artikel volle Geltung.

Alle Apotheker, ohne Ausnahme, dann die zur Führung einer Hausapotheke befugten Aerzte und Wundärzte haben vom 1. Jänner 1884 angefangen, sich an diese neue Arzneitaxe zu halten und sich mit einem Druckexemplare derselben zu versehen.

Caaffe m. p.

Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 20. December 1883,

bezüglich der weiteren Giltigkeit der Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 25. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 41), betreffend die gewerbsmäßigen Anlagen zu Zwecken der Erzeugung und Leitung von Electricität.

(R. G. Bl. vom 29. December 1883, Nr. 188.)

Auf Grund der §§. 24 (Absatz 1) und 27 (Schlußabsatz) des Gesetzes vom 15. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 39), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung werden die Bestimmungen der §§. 1 bis 5 der Ministerialverordnung vom 25. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 41) ihrem ganzen Inhalte nach als weiter gültig erklärt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Caaffe m. p.

Pino m. p.

Gesetz vom 22. December 1883,

womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1884 bewilligt wird.

(R. G. Bl. vom 30. December 1883, Nr. 190.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Aushebung der mit 55.922 Mann für das stehende Heer (Kriegsmarine), dann mit 5592 Mann für die Ersatzreserve auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfallenden Jahrescontingente aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen wird für das Jahr 1884 bewilligt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher diesfalls mit Meinem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Wien, am 22. December 1883.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Welfersheimb m. p.

Verordnung der Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht vom
28. December 1883,

betreffend das Uebereinkommen zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Italien wegen Mittheilung der Geburts-, Trauungs- und Todtenscheine, dann der Naturalisationsurkunden der beiderseitigen Staatsangehörigen.

(R. G. Bl. vom 30. December 1883, Nr. 191.)

Zwischen der k. und k. österreichisch-ungarischen und der königl. italienischen Regierung ist rücksichtlich der Mittheilung der Geburts-, Trauungs- und Todtenscheine, dann der Naturalisationsurkunden der beiderseitigen Staatsangehörigen nachstehendes Uebereinkommen getroffen worden:

1. Die österreichisch-ungarische und die italienische Regierung verpflichten sich, die mit der Führung der Civilstandsregister betrauten weltlichen und geistlichen Functionäre zu verhalten, in Zeiträumen von je drei Monaten die Beurkundungen über Geburten, Trauungen und Todesfälle von Staatsangehörigen des anderen vertragschließenden Theiles in gehörig beglaubigten Auszügen oder Bescheinigungen und zwar rücksichtlich Desterreich-Ungarns an die Botschaft Seiner Majestät des Königs von Italien und rücksichtlich Italiens an die Botschaft Seiner k. und k. Apostolischen Majestät gelangen zu lassen.

In derselben Weise werden die Naturalisationsurkunden, welche Staatsangehörige der vertragschließenden Theile betreffen, von den competenten Behörden des Staates, in dem die Naturalisation erfolgt, den Behörden des anderen Staates mitgetheilt werden.

2. Die Uebermittlung wird von Amtswegen ohne Verzug und Kosten in der landesüblichen Form erfolgen.

3. Die erwähnten Auszüge oder Bescheinigungen sollen alle wesentlichen, in den Registern aufgeführten Angaben, wie auch — soweit möglich — den Geburts- oder Wohnort der Personen enthalten, auf welche sich die Urkunden beziehen.

4. Wenn es sich um die Beurkundung der Trauung von zwei Personen handelt, die zwei verschiedenen Gemeinden des anderen Staates angehören, so soll der Auszug oder die Bescheinigung zweifach ausgefertigt werden.

5. Die Geburts-, Trauungs- und Todtenscheine, die in Desterreich-Ungarn in einer anderen, als der lateinischen, deutschen oder italienischen Sprache ausgefertigt worden sind, sollen mit einer, von der competenten Behörde gehörig legalisirten lateinischen Uebersetzung versehen werden. Von den Urkunden gleicher Art, die in Italien ausgestellt werden, können jene, welche einen österreichischen Staatsangehörigen betreffen, entweder in lateinischer oder in italienischer Sprache ausgefertigt werden; jene aber, welche auf ungarische Staatsbürger Bezug haben und nicht in lateinischer Sprache abgefaßt sind, sollen mit einer von der competenten Behörde gehörig legalisirten lateinischen Uebersetzung versehen sein.

Die Naturalisationsurkunden, die in Desterreich für einen Italiener oder in Italien für einen Desterreicher ausgestellt werden, sollen in deutscher oder in italienischer Sprache ausgefertigt sein. Die Urkunden derselben Gattung, welche in Ungarn für einen Italiener oder in Italien für einen Ungarn ausgestellt werden, sollen mit einer gehörig beglaubigten lateinischen Uebersetzung versehen sein.

6. Die Ausfolgung und die Entgegennahme der gedachten Ausfertigungen wird in keinem Falle der Entscheidung über die Staatsbürgerschaft und Zuständigkeit (pertinenza) noch über jene Fragen vorgreifen, welche sich in Bezug auf die Giltigkeit einer Ehe ergeben könnten.

7. Das gegenwärtige Uebereinkommen wird vom 1. Jänner 1884 an, in Wirksamkeit treten.

Diesem Uebereinkommen gemäß werden die mit der Matrikenführung betrauten Organe angewiesen, die Geburts-, Trauungs- und Todtenscheine von italienischen Staatsangehörigen vom 1. Jänner 1884 angefangen nach Ablauf von je drei Monaten, sonach mit Ende März, Juni, September und December eines jeden Jahres und zwar in dem Falle, als dieselben in einer anderen, als der lateinischen, deutschen oder italienischen Sprache ausgefertigt worden sind, unter Beifügung einer lateinischen Uebersetzung im Wege der politischen Behörden erster Instanz, oder in so ferne den Letzteren die Matrikenführung obliegt, unmittelbar an die politische Landesbehörde einzusenden, welche wegen der weiteren Vorlage dieser, sowie der Naturalisationsurkunde das Erforderliche zu veranlassen hat.

Caaffe m. p.

Conrad m. p.

Verordnung des Handelsministeriums vom 13. December 1883,
betreffend eine Abänderung des §. 14 der Verordnung des Handelsministeriums vom 3. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 45), hinsichtlich der Vornahme von Aichgeschäften außerhalb des Amtsortes der Aichämter.

(R. G. Bl. vom 17. Jänner 1884, Nr. 1.)

Die Bestimmung des §. 14 der Verordnung des Handelsministeriums vom 3. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 45), betreffend die Vornahme von einzelnen Aichgeschäften außerhalb des Amtsortes der Aichämter, wird dahin abgeändert, daß die Aichamtsvorsteher fernerhin zur selbstständigen Bewilligung der Vornahme von einzelnen Aichungsgeschäften außerhalb des Amtsortes nur in den Fällen berechtigt sind, wenn die Orte, wo die Aichungsgeschäfte vorgenommen werden sollen, innerhalb des politischen Bezirkes liegen, in welchem das Aichamt seinen Sitz hat.

In allen anderen Fällen haben die Aichamtsvorsteher vor Ertheilung der Bewilligung die Zustimmung des Aichinspectors einzuholen.

Pino m. p.

Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 27. December 1883,
betreffend den Beitritt der Niederlande zur internationalen Phylloxera-Convention vom 3. November 1881.

(R. G. Bl. vom 17. Jänner 1884, Nr. 3.)

Laut Mittheilung des schweizerischen Bundesrathes hat die königl. niederländische Regierung den Beitritt der Niederlande zur internationalen Phylloxera-Convention vom 3. November 1881 (R. G. Bl. Nr. 105 ex 1882) erklärt.

Falkenhain m. p.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ministerium
des Innern vom 30. December 1883,

betreffend die Eintheilung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in neun
Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbe-Inspectoren.

(R. G. B. vom 17. Jänner 1884, Nr. 5.)

§. 1.

In Durchführung des Gesetzes vom 17. Juni 1883 (R. G. Bl. Nr. 117), betreffend
die Bestellung von Gewerbe-Inspectoren, werden die im Reichsrathe vertretenen Königreiche
und Länder in neun Aufsichtsbezirke eingetheilt, und für jeden derselben der Umfang, wie
folgt, bestimmt:

Erster Aufsichtsbezirk:

Der Polizeirayon von Wien.

Zweiter Aufsichtsbezirk:

Oesterreich unter der Enns mit Ausnahme des Polizeirayons von Wien;

Oesterreich ob der Enns;

Herzogthum Salzburg.

Dritter Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften Pilsen, Bischofteinitz, Taus, Klattau, Prestic,
Pisek, Blatna, Strakonitz, Schüttenhofen, Prachaticz, Budweis, Krumau, Kaplitz, Wittingau,
Neuhaus, Tabor, Moldautein, Mühlhausen, Pilgram, Selčan, Beneschau, Příbram, Hořowic,
Böhmischbrod, Kolín, Kuttenberg, Časlau, Ledec, Deutschbrod, Polna, Chotěboř, Chrudim,
Hohenmauth, Leitomischl, Polička.

Vierter Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet des Magistrates in Prag und der Bezirkshauptmannschaften Karolinenthal,
Smichow, Schlan, Rakonitz, Laun, Raudnitz, Aussig, Teplitz, Brüx, Komotau, Raaden, Saaz,
Bodersam, Kralowitz, Luditz, Karlsbad, Joachimsthal, Grasslitz, Falkenau, Asch, Eger, Plan,
Tachau, Tepl, Mies.

Fünfter Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet des Magistrates in Reichenberg und der Bezirkshauptmannschaften Reichenberg
(Umgebung), Leitmeritz, Tetschen, Böhmisches Leipa, Rumburg, Schludenan, Gabel, Dauba,
Melnik, Jungbunzlau, Münchengrätz, Turnau, Gablonz, Friedland, Starckenbach, Hohenelbe,
Trautenau, Braunau, Žižka, Neubidschow, Semil, Pödebrad, Pardubitz, Königgrätz,
Königinhof, Neustadt a. d. M., Reichenau, Senftenberg, Landskron.

Sechster Aufsichtsbezirk:

Mähren;

Schlesien.

Siebenter Aufsichtsbezirk:

Galizien;

Bukowina.

Achter Aufsichtsbezirk:

Tirol und Vorarlberg;

Kärnten.

Neunter Aufsichtsbezirk:

Steiermark;

Krain;

Triest mit dem Küstenlande;

Dalmatien.

§. 2.

Für jeden dieser Aufsichtsbezirke ist ein Gewerbe-Inspector bestimmt; derselbe hat für den ersten Aufsichtsbezirk seinen Sitz in Wien;
 für den zweiten in Linz;
 " " dritten in Budweis;
 " " vierten in Prag;
 " " fünften in Reichenberg;
 " " sechsten in Brünn;
 " " siebenten in Lemberg;
 " " achten in Bozen;
 " " neunten in Graz.

§. 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Caasse m. p.

Pino m. p.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
 Enns vom 22. October 1883, Z. 45.838,
 betreffend die Ertheilung des Öffentlichkeitsrechtes und Festsetzung der Verpflegstaxe für
 das städtische Krankenhaus zu Počatek in Böhmen.
 (L. G. und B. Bl. v. 6. November 1883, Nr. 79.)

Das hohe k. k. Ministerium des Innern fand laut des Erlasses vom 26. August 1883, Z. 13.581, das städtische Krankenhaus in Počatek, Pilgramer Bezirkes, mit dem Öffentlichkeitsrechte auszustatten, beziehungsweise dasselbe zu einer allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt zu erheben.

Laut Mittheilung der k. k. Statthaltereie in Prag vom 5. October 1883, Z. 69.284, wurde die Verpflegstaxe per Tag und Kopf im Einvernehmen mit dem Landesaussschusse des Königreiches Böhmen auf Grund des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 10. April 1857, Z. 10.946, §. 3, für die Zeit bis Ende des Jahres 1884 mit 53 kr., das ist Fünfunddrei Kreuzer österr. Währ. festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Poffinger m. p.

Kundmachung des niederösterreichischen Landesaussschusses vom 23. November
 1883, Z. 25079,

über die für das Jahr 1884 zur Ausschreibung gelangende Landes- und
 Grundentlastungsfondsuschläge.

(L. G. u. B. Bl. v. 13. December 1883, Nr. 81.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschlieung vom 6. November 1883 zu genehmigen geruht, daß auf Grund des vom n. ö. Landtage in seiner Sitzung vom 21. Juni 1883 gefaßten Beschlusses zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns im Jahre 1884

folgende Umlagen in der bisherigen Weise und unter Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Befreiungen eingehoben werden, und zwar:

a) Von der Grund- und Gebäudesteuer:

für den Landesfond	achtzehn Kreuzer;
" " Grundentlastungsfond	zwei Kreuzer;
	<u>Zusammen zwanzig Kreuzer.</u>

b) Von der Erwerb- und Einkommensteuer inclusive aller Staatszuschläge:

für den Landesfond	dreizehn Kreuzer;
" " Grundentlastungsfond	zwei Kreuzer;
	<u>Zusammen fünfzehn Kreuzer.</u>

c) Von der fünfpercentigen Steuer aus dem Ertrage jener hauszinssteuerfreien Häuser in Wien, welche die Zinssteuerfreiheit auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 14. Mai 1859 genießen, und bezüglich welcher daher eine ideale Hauszinssteuer nicht vorgeschrieben wird:

für den Landesfond	dreiundzwanzig Kreuzer;
" " Grundentlastungsfond	zwei Kreuzer;
	<u>Zusammen fünfundzwanzig Kreuzer.</u>

**Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 3. December 1883, Z. 49569,**

betreffend die Ernennung eines Stellvertreters des für das Gebiet der Stadt Wien und den Wiener Polizei-Rayon bestellten zweiten k. k. Dampfkessel-Prüfungs-Commissärs.

(L. G. u. B. Bl. v. 29. December 1883, Nr. 82.)

Der k. k. Professor der Maschinenkunde an der Staatsgewerbeschule in Wien, Richard Engländer wurde zum Stellvertreter des für das Gebiet der Stadt Wien und den Wiener Polizei-Rayon bestellten zweiten k. k. Dampfkessel-Prüfungs-Commissärs, Regierungsrathes und Professors an der technischen Hochschule in Wien, Johann Radinger, vom 1. Jänner 1884 angefangen, ernannt.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Posfinger m. p.

**Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 12. December 1883, Z. 55532,**

betreffend die Festschzung der täglichen Verpflegsgelühr in dem neu errichteten allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Hartberg.

(L. G. u. B. Bl. v. 29. December 1883, Nr. 83.)

Laut Mittheilung der k. k. Statthaltereie in Steiermark vom 9. December 1883, Z. 4078-Präs., hat der Landesauschuß für Steiermark im Einvernehmen mit der dortigen k. k. Statthaltereie für das mit dem Gesetze vom 24. October 1882 (steiermärkisches Landes-

Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 45) neu errichtete allgemeine öffentliche Krankenhaus in Hartberg die Verpflegungsgebühr vom 1. December 1883 an mit 75 kr., das ist siebenzigfünf Kreuzer per Tag festgestellt.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Pöfßinger m. p.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 20. December 1883, Z. 56851,

betreffend die Festsetzung der täglichen Verpflegungsgebühr in den allgemeinen öffentlichen
Krankenanstalten Tirols und in der Landes-Gebärklinik zu Innsbruck.

(L. G. u. B. Bl. v. 29. December 1883, Nr. 85.)

Laut Mittheilung der k. k. Statthaltereie in Tirol und Vorarlberg vom 7. December 1883, Z. 24237, hat dieselbe im Einverständnisse mit dem Tiroler Landesauschusse die täglichen Verpflegungsgebühren in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten der nachbenannten Orte Tirols und in der Landes-Gebärklinik zu Innsbruck im nachstehenden Betrage österreichischer Währung festgesetzt:

1. Arco	62 Kreuzer,
2. Borgo	64 "
3. Bozen	72 "
4. Brixen	63 "
5. Bruneck	59 "
6. Hall	62 "
7. Innichen	65 "
8. Innsbruck	92 "
9. Kaltern	54 "
10. Ritzbühel	60 "
11. Ruffstein	67 "
12. Trient	64 "
13. Meran	70 "
14. Neumarkt	59 "
15. Niva	63 "
16. Roveredo	65 "
17. Schlanders	60 "
18. Schwaz	60 "
19. Sterzing	60 "
20. Strada	57 "
21. Tesero	62 "
22. Trient	65 "
23. Zams	68 "
24. Zell am Ziller	50 "

Für Kinder unter 10 Jahren darf jedoch nur die Hälfte der oben angeführten ganzen Verpflegungsgebühren aufgerechnet werden.

Für die in der Gebärklinik zu Innsbruck Verpflegten wird im Jahre 1884 die tägliche Verpflegungsgebühr von 92 kr. festgesetzt.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Pöfßinger m. p.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 20. December 1883, Z. 56852,

betreffend die Festsetzung der täglichen Verpflegsgelbühr im St. Johannes-Spitale in Salzburg.

(R. G. u. B. Bl. v. 29. December 1883, Nr. 86.)

Laut Mittheilung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 14. December 1883, Z. 7189, hat der Landesauschuß in Salzburg mit Zustimmung der Landesregierung auf Grund der rechnungsmäßigen Nachweisungen über den Kostenaufwand des dortigen St. Johannes-Spitalses zufolge Beschlusses vom 10. December 1883, Z. 8497, die Verpflegsgelbe für zahlende Patienten und fremde Kronländer mit neunzigsechs (96) Kreuzer per Kopf und Tag und für ein Extrazimmer mit 1 fl. 60 kr. festgesetzt.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Pöfvinger m. p.

Rundmachung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direction vom
21. December 1883, Z. 61121,

betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern für das Jahr 1884.

(R. G. u. B. Bl. v. 5. Jänner 1884, Nr. 1.)

Auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 23) wird hiemit kundgemacht, daß die directen Steuern für das Jahr 1884 in Niederösterreich in nachstehenden Terminen fällig und einzuzahlen sein werden:

- a) Die Erwerbsteuer halbjährig am 1. Jänner und 1. Juli;
- b) die Grund-, dann die Hauszins- und Hausclassensteuer, sowie die fünfpercentige Steuer von den aus dem Titel der Bauführung ganz oder theilweise zinssteuerfreien Gebäuden, vierteljährig, am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November;
- c) die Einkommensteuer, soweit solche nicht durch den Abzug von den Zinsen oder anderen Bezügen unmittelbar eingebracht wird, am letzten Tage der Monate März, Juni, September und December.

Werden die oberwähnten Steuern sammt Staatszuschlägen nicht spätestens vierzehn Tage nach Ablauf der vorausgestellten Zahlungstermine eingezahlt, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung von Verzugszinsen ein, welche, insoferne die ordentliche Steuergebühre sammt Staatszuschlägen für das ganze Jahr 50 fl. übersteigt, für je 100 fl. und für jeden Tag mit 1½ kr. von dem auf den oben festgesetzten Einzahlungstermin nachfolgenden Tage an einzuheben sind.

Die Einkommensteuer, welche den in der II. Classe begriffenen stehenden Bezügen durch die Cassen oder die zur Auszahlung dieser Bezüge Verpflichteten im Laufe eines Monates in Abzug gebracht wird, ist binnen acht Tagen nach dem Schlusse desselben Monates an die zur Empfangnahme der Steuern angewiesene Casse abzuführen.

Wird die Steuerschuldigkeit binnen vier Wochen nach dem Einzahlungstermine nicht abgestattet, so ist dieselbe sammt den bis zum Zahlungstage entfallenden Verzugszinsen nach Ablauf dieser Frist sofort mittelst des vorgeschriebenen Zwangsverfahrens einzubringen.

Wenn mit Beginn des neuen Steuerjahres 1884 die Steuerschuldigkeit für dieses Jahr dem Steuerpflichtigen noch nicht definitiv vorgeschrieben werden konnte, so sind die Steuern für das Jahr 1884 nach der Gebühr des unmittelbar vorausgegangenen Jahres 1883 insoweit zu entrichten, bis die neuen Schuldigkeiten vorgeschrieben sind, in welche dann die geleisteten Einzahlungen eingerechnet werden.

Posfinger m. p.

**Kundmachung des k. k. Statthalters im Erherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 27. December 1883, Z. 55808,**

betreffend die vom Militärärar und aus Landesmitteln im Jahre 1884 zu leistende Vergütung für die der Mannschaft auf dem Durchzuge von dem Quartierträger gebührende Mittagkost.

(R. G. u. B. Bl. v. 12. Jänner 1884, Nr. 2.)

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium nach Maßgabe des §. 51 des Gesetzes vom 11. Juni 1879 (R. G. Bl. Nr. 93) die Vergütung, welche das Militärärar in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis 31. December 1884 für die der Mannschaft vom Officiersstellvertreter abwärts auf dem Durchzuge von dem Quartierträger reglementmäßig gebührende Mittagkost zu leisten hat, im Erherzogthume Oesterreich unter der Enns und zwar für die Stadt Wien mit achtundzwanzig (28) Kreuzer und für die übrigen Marschstationen mit fünfundzwanzig $\frac{\text{fünf}}{\text{zehntel}}$ ($25\frac{5}{10}$) Kreuzer österreichische Währung für jede Portion festgesetzt.

Die im Sinne des §. 2, Absatz IV, des Landesgesetzes vom 29. October 1880 (Landesgesetzblatt Nr. 30) aus Landesmitteln zu leistende Aufzahlung beziffert sich für das Jahr 1884 mit sieben (7) Kreuzer für Wien und mit sechs (6) Kreuzer für die übrigen Marschstationen.

Dies wird zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 28. November 1883, Z. 17645/4399, II b), zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Posfinger m. p.

Ferner sind erschienen:

im Reichsgesetzblatte pro 1883:

- unter Nr. 158. Erlass des Finanzministeriums vom 6. September 1883, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes in Marburg zur Abfertigung von denaturirtem Olivenöl.
- „ „ 161. Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. October 1883, betreffend die Ermächtigung der Bollexpositur Alchowice zur Verzollung von Geflügeleiern.
- „ „ 162. Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. October 1883, betreffend die Errichtung eines Hauptzollamtes II. Classe im Bahnhofe zu Sarajewo.
- „ „ 163. Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. October 1883, betreffend die Ermächtigung des königl. ungar. Hauptzollamtes zu Oedenburg zu Bollcreditirungen.

- unter Nr. 165. Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. October 1883, betreffend die Erweiterung der Befugnisse der königl. ungar. Bollerpositur in dem Lastenbahnhofe der königl. ungar. Staatsbahnen an der Donaulände.
- " " 167. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 28. October 1883, wegen theilweiser Aenderung des Punktes 4, Absatz III der Verordnung vom 16. August 1882, betreffend den zollfreien und steuerfreien Bezug von raffinirtem Mineralöl unter der Dichte von 770 Grad für industrielle Zwecke als Lösungs- und Extractionsmittel.
- " " 171. Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. November 1883, betreffend die Auflassung der Bollerpositur des königl. ungar. Hauptzollamtes Budapest im Personenbahnhofe der ungar. Staatseisenbahn in Pest.
- " " 173. Gesetz vom 25. November 1883, betreffend den Bau der böhmisch-mährischen Transversalbahn.
- " " 178. Erlaß des Finanzministeriums vom 13. December 1883, betreffend die Ermächtigung des k. k. Zollamtes in Wels zur Creditirung fälliger Einfuhrzollbeträge.
- " " 184. Erlaß des Finanzministeriums vom 12. December 1883, betreffend die Anwendung des mit den Kundmachungen vom 25. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 154 und 155, V. Bl. Nr. 31) verlautbarten Verfahrens bezüglich der in Staats- und Grundentlastungs-Obligationen bestehenden Militär-Heiratscautionen auf die in solchen Obligationen geleisteten Heiratscautionen der Officiere und Beamten der k. k. Landwehr.
- " " 187. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 17. December 1883, betreffend die Ermächtigung aller ärarischen Postämter auch Postsendungen von mehr als 3 Kilogramm in's Ausland ohne Intervention der Bollorgane abzufertigen.

Im Reichsgesetzblatte pro 1884:

- unter Nr. 7. Erlaß des Finanzministeriums vom 2. Jänner 1884, betreffend das Verfahren bei der mit dem Anspruche auf Steuerrückvergütung über die Bolllinie stattfindenden Bierausfuhr in Flaschen.
- " " 8. Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. Jänner 1884, betreffend die Errichtung einer Bollabfertigungsstelle in Garzdorf.
- " " 9. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 12. Jänner 1884, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen der Schiffsmanifestordnung vom 23. März 1881.
- " " 12. Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. Jänner 1884, betreffend die Verlegung des k. k. Nebenzollamtes Grünwald nach Georgendorf.
- " " 13. Verordnung des Finanzministeriums vom 20. Jänner 1884, betreffend die Bewilligung zur Ausfuhr von Bier gegen Steuerrückvergütung.
- " " 14. Kaiserliche Verordnung vom 21. Jänner 1884, wodurch auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1881 (R. G. Bl. Nr. 10), betreffend die Consulargerichtsbarkeit in Egypten, die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der österr.-ungar. Consulargerichte und deren theilweise Uebertragung an die in Egypten errichteten neuen Gerichte verlängert wird.

Im Landesgesetz- und Verordnungsblatte pro 1883:

- unter Nr. 80. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich u. d. Enns vom 30. November 1883, Z. 51.490, betreffend die Betheilung licenzirter Privatbeschäler mit staatlichen Subventionen.

Im Landesgesetz- und Verordnungsblatte pro 1884:

unter Nr. 3. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich u. d. Enns vom 1. Jänner 1884 Z. 58.393 ex 1883, betreffend die Hinausgabe von abgerichteten Dienstpferden des Cadres der k. k. Landwehr-Cavallerieregimenter in die Privatbenützung.

**Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 14. November 1883 Z. 7437/Pr,
M. D. Z. 700,**

betreffend die möglichst kurze Abfassung der in das Amtsblatt der kais. Wr. Zeitung einzuschaltenden Verlautbarungen.

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 6. November 1883, Z. 5664/M. 3., hat die Direction der k. Wiener Zeitung schon wiederholt über die empfindliche Belastung Klage geführt, welche diesem Institute durch die unentgeltlichen Einschaltungen behördlicher Kundmachungen in das Amtsblatt der Wiener Zeitung erwachsen und bei dieser Gelegenheit insbesondere auch hervorgehoben, daß diese Belastung nicht nur durch die Art und Zahl dieser Verlautbarungen, sondern insbesondere auch durch die Umständlichkeit und breitspurige Abfassung derselben verursacht werde, eine Ausführlichkeit, welche häufig zu der Bedeutung des Gegenstandes der Verlautbarung in keinem richtigen Verhältnisse stehe.

Das Magistratspräsidium wird demnach ersucht, die Veranlassung zu treffen, damit die zur Veröffentlichung im Amtsblatte der Wiener Zeitung bestimmten Kundmachungen stets mit möglichster Kürze und Präcision abgefaßt und hiedurch Auslagen für die genannte Zeitung in der angeedeuteten Richtung nach Thunlichkeit eingeschränkt werden.

**Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 13. December 1883, ad Z. 53547,
betreffend die Competenz des Wiener Magistrates in Pferdeisenbahn-Angelegenheiten,
M. B. 359.401.)***

Sowohl anlässlich des Berichtes vom 19. November d. J., Z. 295.607, wonach der Magistrat keinen Anstand genommen hat, durch eine an die Wiener Tramway-Gesellschaft

*) Der vorstehende Statthalterei-Erlaß ist dem Gemeinderathe zur Kenntniß gebracht worden und hat derselbe in seiner Plenarversammlung vom 15. Jänner 1884, Z. 8257 beschlossen, gegen diesen Erlaß kein Rechtsmittel zu ergreifen und dies zwar aus dem Grunde, weil im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 22. October 1875, betreffend die Errichtung eines Verwaltungs-Gerichtshofes, dieser nur in jenen Fällen zu erkennen hat, in denen Jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Es muß sich also darum handeln, daß in einem einzelnen bestimmten und concreten Falle ein in den Gesetzen begründeter (öffentlich rechtlicher) Anspruch nicht beachtet, oder eine in demselben nicht begründete solche Verbindlichkeit auferlegt, also auf diese Art die Rechte Jemandes insbesondere verletzt wurden.

Dieses konnte nun durch die an den Magistrat als politische Behörde ergangenen allgemeinen Weisungen der k. k. Statthalterei nicht geschehen, und muß sich der Gemeinderath demnach vorbehalten, falls die in diesem Erlasse vorgeschriebenen Grundsätze in einem speciellen praktischen Falle zur Anwendung gebracht und dadurch die bestehenden Rechte der Gemeinde Wien verletzt werden, alsdann den Weg des politischen Instanzenzuges und resp. der Beschwerde an den Verwaltungs-Gerichtshof zu ergreifen.

gerichtete Verfügung den von der k. k. Statthalterei mit dem Erlasse vom 29. Juli 1875, Z. 22.005, für die Tramwaylinien genehmigten Fahrpreistarif ohne vorher erwirkte Genehmigung der k. k. Statthalterei, daher incompetent abzuändern, welche Verfügung über die gegen dieselbe von der Wiener Tramway-Gesellschaft eingebrachte Vorstellung mit dem Statthalterei-Erlasse vom 3. December d. J., Z. 53.547, wegen Incompetenz behoben werden mußte, als auch bei anderen Anlässen hat die k. k. Statthalterei die Wahrnehmung gemacht, daß der Magistrat die bezüglich der Anlegung und Einrichtung der Pferdeisenbahnen bestehenden normativen Bestimmungen sich nicht gegenwärtig hält.

Die k. k. Statthalterei findet sich daher bestimmt, auf die gedachten Normen hier des Näheren zurückzukommen und zugleich den Magistrat zur genauesten Beachtung derselben aufzufordern.

Laut des Statthalterei-Erlasses vom 9. März 1865, Z. 9568, hat das h. k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 25. Februar 1865, Z. 16.814, auf Grund der a. h. Entscheidung vom 25. Februar 1859 aus Rücksichten des öffentlichen Verkehrs der Firma C. Schaedt, Jaquet & Comp. in Genf die Anlage von Pferdeisenbahnlinien unter nachstehenden Bedingungen bewilligt:

1. Die definitive Genehmigung der Detailpläne sowie etwaiger nachträglicher wesentlicher Abänderungen bleibt der Staatsverwaltung vorbehalten.

2. Die Geleise der Pferdeisenbahn sind in der Mitte der Fahrbahn der Straße zu legen.

3. In welchen Straßen Pferdeisenbahnen überhaupt und wann mit einem, wann mit zwei Geleisen gelegt werden sollen, wird bei Genehmigung der Detailpläne für die einzelnen Linien bestimmt werden.

4. Die Pferdeisenbahnen haben genau dieselbe Spurweite bezüglich der Geleise, wie die Locomotiveisenbahnen zu erhalten.

5. Die Fahrpreise sind der Genehmigung der Staatsverwaltung zu unterziehen und wird im Allgemeinen als Grundsatz festgestellt, daß der Betrieb der Pferdeisenbahn im Sommer wenigstens von 6 Uhr Morgens bis 12 Uhr Nachts und im Winter von wenigstens 7 Uhr Morgens bis 11 Uhr Nachts fortzusetzen ist.

6. Die Concessionäre haben für die Beistellung ordentlicher, den Anforderungen einer Großstadt entsprechender Betriebsmittel, Wagen und Pferde etc., sowie für Anstellung eines ausreichenden und verlässlichen Dienstpersonales Sorge zu tragen und sich in dieser Beziehung unbedingt den Weisungen der Behörden zu fügen.

7. Alle Veränderungen, die in Folge der Anlage der Straßeneisenbahnen an Canälen, Röhrenleitungen oder am Niveau des Pflasters nothwendig werden, sind von den Concessionären auf eigene Kosten in der ihnen von den competenten Behörden vorgeschriebenen Weise herzustellen und sind dieselben auch für jeden Schaden, der durch die Eisenbahn an den gedachten Objecten oder sonst an Privat- oder öffentlichem Gute verursacht wird, verantwortlich und ersatzpflichtig.

8. Die Unternehmer haben in jenen Straßen, in welchen die Pferdeisenbahn läuft, die Fahrbahn in einer Breite von 8' herzustellen, zu erhalten und zu reinigen, und sich hierbei genau nach den Anordnungen der betreffenden Behörden zu halten, welche letztere jedoch nicht verlangen können, daß der erwähnte Streifen von 8' Breite in einen anderen oder besseren Stand, als die übrige Straßebahn versetzt werde.

In jenen Straßen, wo zwei Geleise gelegt werden und an den Ausweichstellen haben die Unternehmer auch noch die ganze zwischen den Geleisen liegende Straße in gleicher Weise herzustellen, zu erhalten und zu reinigen.

9. In jenen Fällen, wo bei Feierlichkeiten, Truppenmärschen, Paraden, Vornahme von Herstellungen von Canälen, Röhrenleitungen etc. von Seite der Behörden die zeitweilige Ein-

stellung des Wagenverkehrs auf einer Strecke der Eisenbahn für nothwendig erachtet würde, haben sich die Unternehmer den bezüglichen Anordnungen der Behörden ohne Anspruch auf Entschädigung für den ihnen aus der zeitweiligen Einstellung des Betriebes erwachsenen Verlust unweigerlich zu fügen.

10. Der Commune Wien oder wem immer die Erhaltung einer Straße, welche zur Pferdeisenbahnanlage benützt wird, obliegt, steht es frei, nach Ablauf der Concessionsdauer entweder die Entfernung der sämtlichen Geleise und die Versetzung der Straße in den früheren Stand, oder aber die unentgeltliche Ueberlassung der Geleise zu fordern.

11. Die Concessionäre haben eine nach der Ausdehnung der Trasse zu bemessende Caution zu legen, deren Bestimmung ist, im Falle die Unternehmer eine der ihnen obliegenden Leistungen nicht erfüllen würden, dieselbe auf ihre Kosten aus der Caution zu bestreiten, wobei es sich von selbst versteht, daß diese Caution sodann von den Concessionären sogleich wieder auf ihre ursprüngliche Höhe ergänzt werden müßte.

Der Betrag der zu leistenden Caution wird von der Statthalterei bestimmt.

12. Bezüglich des von der Commune Wien oder von demjenigen, welchem die zur Pferdeisenbahnanlage benützte Straße gehört, für die Benützung der Aufstellungsplätze für Wagen und die Wartsalons in Anspruch genommenen Platzzinses haben sich die Concessionäre mit der Commune Wien oder mit den sonstigen Eigenthümern der Straße zu verständigen.

Zugleich wurde die k. k. Statthalterei mit den weiteren Verhandlungen für die Baulizenzen und für die eventuelle Fortsetzung der Probefahrten außerhalb der Linien Wiens, sowie mit der Ueberwachung des Betriebes auf den Bahnlagen betraut.

Im Sinne dieser Bestimmungen hat die Unternehmung das Einschreiten um die Concessionirung der als zulässig erkannten Linien unter Vorlage instruirter Projecte bei der Statthalterei überreicht, worüber auf Grund der im commissionellen Wege gepflogenen Verhandlungen die Betriebsbewilligung erteilt wurde.

Laut des weiteren Statthalterei-Erlasses vom 15. März 1867, Z. 8828, hat das hohe k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 11. März 1867, Z. 4386, im Grunde der a. h. Entschließung vom 8. März 1867, der Wiener Tramway Gesellschaft die angeforderte definitive Concession für mehrere Trassen auf die Dauer von 30 Jahren unter den oberrühnten rücksichtlich der Anlage von Probefahrten vorgeschriebenen Bedingungen, sowie unter Festhaltung der von den Concessionären in der Eingabe vom 1. Mai 1865 erklärten Zugeständnisse rücksichtlich der Bespizung, Reinigung und Schneeentfernung der betreffenden Straßen, unentgeltliche Beförderung der im Dienste befindlichen Gemeindediener, Löschmannschaft und der Militär-Transporte, der Verichtigung des Platzzinses an die Gemeinde und Verzichtleistung auf Entschädigungsansprüche gegenüber der Gemeinde aus dem Anlasse von Straßen- oder sonstigen Gemeindebauten erteilt.

Laut Statthalterei-Erlasses vom 25. April 1873, Z. 12.709, hat weiters das hohe k. k. Handelsministerium mit dem hohen Erlasse vom 25. April 1873, Z. 14.199, den von der Gemeinde Wien gegen die aus öffentlichen Rücksichten anlässlich der Weltausstellung von der Statthalterei ohne vorausgegangene Einvernehmung der Gemeinde Wien unterm 1. April 1873, Z. 9819, getroffenen umfassenden Verfügungen betreffs des Verkehrs auf den Pferdeisenbahnen in Wien ergriffenen Recurs aus folgenden Motiven zurückgewiesen:

1. Nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung und der für Transport-Unternehmungen bestehenden Vorschriften, sowie nach den Bestimmungen der der Wiener Tramway-Gesellschaft erteilten Concession, sind die Feststellung der Pferdebahntassen, sowie die Fahrordnung und die Fahrpreise der Genehmigung der Stattsverwaltung vorbehalten, und ist die Ueberwachung des Betriebes ausdrücklich der Statthalterei übertragen.

2. Der zwischen der Commune Wien und der Wiener Tramway-Gesellschaft bestehende Vertrag vom 7. März 1868 kann nach dem Stande der Gewerbs- und Concessions-Gesetz-

gebung der Staatsverwaltung gegenüber nur insoferne als rechtswirksam anerkannt werden, als derselbe mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und mit jenen Anordnungen und Verfügungen im Einklange steht, welche von den zur Handhabung der bezüglichen Vorschriften berufenen Behörden getroffen werden.

3. Die Verfügung der Statthalterei vom 1. April 1873, Z. 9819, wurde aus öffentlichen Verkehrsrücksichten getroffen, können aber behördliche, durch öffentliche Rücksichten bedingte Anordnungen und Verfügungen durch Privat-Rechtsverhältnisse in keiner Weise beirrt oder hintangehalten werden.

4. Der Verkehr auf den Tramwaylinien im Stadtgebiete von Wien kann nicht einseitig, sondern nur im Zusammenhange mit den in die Vororte führenden Pferdeisenbahnlinien geregelt werden.

Die seither für einzelne weitere Pferdeisenbahnlinien angeforderten Concessionen wurden vom hohen Handelsministerium auf Grund der allerhöchsten Entschliessungen vom 25. Februar 1859 und 8. März 1867 erteilt und lauten ausdrücklich dahin, daß beim Baue und Betriebe dieser Linien die oberwähnten allgemeinen und die auf Grund der politischen Begehung und der technisch-polizeilichen Prüfung der Bahnanlage von der k. k. Statthalterei aufzustellenden besonderen Bedingungen einzuhalten sind.

Aus diesen normativen Bestimmungen ergibt sich nun:

1. Daß, insoferne der zwischen der Commune Wien und der Wiener Tramway-Gesellschaft abgeschlossene Vertrag vom 7. März 1868 Bestimmungen enthält, daß die Gemeinde die Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe der Pferdeisenbahnen, dann die Genehmigung der bezüglichen Baupläne, der Fahrpreise und der Fahrordnung erteilt, diese Bestimmungen gegenüber der gesetzlichen Competenz der Staatsverwaltung und namentlich gegenüber dem gesetzlichen Wirkungskreise des h. k. k. Handelsministeriums, sowie der k. k. Statthalterei als rechtsunwirksam und als nichtbestehend zu behandeln sind, weil dieselben den bezogenen Normen widersprechen. (§. 878 des a. b. G. B.)

2. Daß die rechtliche Grundlage des Bestandes und Betriebes der Pferdeisenbahn in der vom h. k. k. Handelsministerium auf Grund der allerhöchsten Entschliessungen vom 25. Februar 1859 und vom 8. März 1867 den betreffenden Unternehmern erteilten Concession und in jenen besonderen Bestimmungen, welche bei den commissionellen Verhandlungen bezüglich des Baues und Betriebes einer Pferdeisenbahnlinie (auf Grund der politischen Begehung und der technisch-polizeilichen Prüfung) festgesetzt werden, zu finden ist.

3. Daß die Angelegenheiten, welche sich auf die Concessionirung, Anlage und Errichtung der Pferdeisenbahnen, deren Fahrordnung und Fahrpreise, überhaupt auf deren Betrieb und auf sonstige der Schlußfassung der Staatsverwaltung vorbehaltenen Fragen beziehen, — gleich den Angelegenheiten betreffend die gewerblichen Personentransports-Unternehmungen und die Eisenbahnsachen überhaupt, — nur im übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde behandelt werden können; daß sonach für den Magistrat als politischer Bezirksbehörde bei Behandlung solcher Angelegenheiten gemäß §. 76 des Gemeindestatutes nur die bezogenen normativen Bestimmungen beziehungsweise die Weisungen der vorgesetzten Behörden, nämlich des h. k. k. Handelsministeriums und der k. k. Statthalterei maßgebend sein können.

4. Daß, insoferne sich in der Verfügung des Magistrates vom 19. November d. J., Z. 295.607, auf die Ausführung eines Beschlusses des Gemeinderathes bezogen wird, dies mit der Bestimmung des §. 117 des Gemeindestatutes nicht im Einklange steht, wonach die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises unter der Leitung und Verantwortlichkeit des Bürgermeisters vom Magistrate zu besorgen sind.

Den Fall einer ähnlichen nicht entsprechenden Behandlung einer zum übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde gehörigen Angelegenheit bespricht auch der Statthaltereierlaß vom 13. März 1882, Z. 11.216.

Im vorliegenden Falle hätte sonach von Seite des Magistrates ohne jede sonstige Verfügung nur ein Antrag an die k. k. Statthalterei wegen der vom Gemeinderathe angeregten Fahrpreisermäßigung gestellt werden sollen.

Insoferne ein solcher Antrag gestellt werden sollte, wäre die k. k. Statthalterei mit Rücksicht auf die in diesem Berichte sonst dargelegten Umstände und im Interesse des allgemeinen Verkehrs nicht abgeneigt, eine Abänderung der Fahrpreise der Wiener Pferdeisenbahnen in reifliche Erwägung zu ziehen.

Hiezu ist jedoch die gegenwärtige Vorlage des Magistrates nicht geeignet, weil vor Allem die im Berichte vom 19. November d. J., Z. 295.607, erwähnte, als beigeschlossen bezeichnete übersichtliche Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der Wiener Tramway-Gesellschaft dem bezogenen Berichte nicht beiliegt, weiters aber die Kenntniß der Gebahrungsübersichten dieser Gesellschaft aus den letztabgelaufenen drei Jahren 1880, 1881 und 1882, sowie die diesbezügliche Aeußerung der Wiener Tramway-Gesellschaft nothwendig ist, worauf dann der Magistrat nach gepflogenen Einvernehmen mit der k. k. Wiener Polizeidirection mit Rücksicht auf die für die Pferdeisenbahnstrecken außerhalb des Wiener Gemeindegebietes bestehenden Fahrpreise den geeigneten Antrag vom Standpunkte der politischen Behörde zu erstatten hätte.

Erst ein in dieser Weise ergänzter Antrag könnte eine geeignete Grundlage zur weiteren hierortigen kompetenzmäßigen Behandlung bieten, daher derselbe gewärtigt wird.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei v. 29. November 1883, Z. 53.504,
betreffend die Nichteinrechnung abgegebener leerer Stimmzettel zur Bestimmung der absoluten Stimmenmehrheit bei den Wahlen zum Gewerbegerichte.

Im Nachhange zu dem hierämtlichen Erlasse vom 26. September 1883 Z. 37.553 und mit Bezug auf den Bericht vom 20. August 1883 Z. 132.284, betreffend einen Redactionsfehler im Gesetze vom 14. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 63 über Gewerbegerichte, wird dem Wiener Magistrate eröffnet, daß laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 24. November 1883 Z. 17.510 das hohe k. k. Justizministerium, von welchem einerzeit die bezügliche Gesetzesvorlage eingebracht wurde, laut Note vom 5. November d. J. Z. 17.704 den mit dem erwähnten Berichte mitgetheilten besonderen Fall nicht für geeignet hält, anläßlich desselben zur Berichtigung des Textes der dort bezeichneten Stelle des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 63 die Initiative zu ergreifen, wobei jedoch bemerkt wurde, daß in dem vorliegenden Falle unter der absoluten Stimmenmehrheit nur die Mehrheit der wirklich abgegebenen Stimmen verstanden und zu diesen Stimmen der leere Stimmzettel nicht gerechnet werden kann.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. November 1883, Z. 52.950,
betreffend die Aufhebung der Auerkennung von Ergreifersantheilen in Fällen von Uebertretungen des Hausfirgesezes.

Mit Erlaß vom 21. November 1883 Z. 12.812 hat das k. k. Ministerium des Innern über die dahin gelangte Anfrage, betreffend die Verabfolgung von Ergreifersantheilen aus den in Hausfirgesez-Uebertretungsfällen einfließenden Strafgeldern im Einvernehmen mit dem k. k.

Handels- und Finanzministerium eröffnet, daß Angesichts der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. März 1883, N. G. Bl. Nr. 37 beziehungsweise des in den gedachten Uebertretungsfällen nunmehr maßgebenden IX. Hauptstückes der Gewerbeordnung (§. 151) von der Zuerkennung von Ergreifensantheilen in den der Judicatur der politischen Behörden zugewiesenen Fällen von Uebertretungen des Hausirgesetzes nicht mehr die Rede sein kann.

Hievon wird der Magistrat zur Kenntniß und Darnachachtung verständigt.

**Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 2. November 1883 Z. 48.977,
betreffend das Verbot der Ausübung des Hausirhandels auf dem Gebiete der Stadt Gran.**

Laut der an das hohe k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des königl. ungar. Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel vom 11. October 1883, Z. 43.489 ist die Ausübung des Hausirhandels auf dem Gebiete der Stadt Gran unter Aufrechterhaltung der im §. 17 des Hausirpatentes vom Jahre 1852 sowie der in sämtlichen späteren Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden der Monarchie gewährleisteten Rechte verboten worden.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 29. October 1883 Z. 16.345 mit Beziehung auf den §. 10 des erwähnten Patentes in Kenntniß gesetzt.

**Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 26. November 1883, Z. 53.238,
M. Z. 352.923,**

betreffend die Behandlung der Gesuche von Privatparteien um Errichtung neuer Apotheken.

Aus Anlaß des Umstandes, daß in letzter Zeit wieder häufiger Gesuche von Magistern der Pharmacie um die Errichtung neuer öffentlicher Apotheken zur ämtlichen Behandlung gelangen, sehe ich mich bestimmt, dem Magistrate zur Darnachachtung in Erinnerung zu bringen, daß die Wahrnehmung und Nachweisung des Bedürfnisses der Errichtung neuer öffentlicher Apotheken Sache der politischen Bezirksbehörden ist, welchen gemäß §. 2 lit. c des Gesetzes vom 30. April 1870 N. G. Bl. 68 die Handhabung der Gesetze über den Verkehr mit Medicamenten obliegt.

Aufgabe der politischen Bezirksbehörden wird es bleiben, das etwa vorhandene Bedürfniß jeweilig wahrzunehmen und bei dem in den bestehenden Vorschriften begründeten Vorhandensein der bezüglichen Bedingnisse wie bei gleichzeitiger Erwägung der Existenzfähigkeit der zu errichtenden neuen Apotheke und endlich bei gehöriger Berücksichtigung der Rückwirkung einer solchen Errichtung auf die bereits bestehenden, nachbarlichen Apotheken nach Einvernehmung der in Betracht kommenden Factoren begründete Anträge an die k. k. Statthalterei zu stellen.

Sofern die Bedingungen zu einer solchen Antragstellung nicht zutreffen, sind allfällige Gesuche von Privatparteien um Errichtung von neuen Apotheken gar nicht in Verhandlung zu nehmen, sondern einfach abzuweisen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. December 1883, Z. 28.721,
M. Z. 364.099,

womit der Magistrat angewiesen wird, die Unschädlichmachung von Abwässern bei Bewilligung von Gewerbs- und Fabriksanlagen genau in's Auge zu fassen.

Aus Anlaß mehrfacher Klagen über Verunreinigung der fließenden Gewässer durch die aus den Bräuereien, Brennereien und sonstigen Fabriksetablissemments ablaufenden Abfallwässer und die hieraus für den menschlichen und thierischen Organismus eintretende Gesundheitsschädigung findet die Statthalterei im Nachhange zum hierämtlichen Erlasse vom 24. November 1882, Z. 51.836, die auf die Hintanhaltung der Verunreinigung der Gewässer bezughabenden Bestimmungen der §§. 10 des Wasserrechtsgesetzes vom 30. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 93, und Landesgesetz vom 28. August 1870, Nr. 56, hiemit zur strengsten Darnachachtung in Erinnerung zu bringen.

Die öffentlichen Rücksichten machen es insbesondere nothwendig, daß bei Bewilligung von Gewerbs- und Fabriksanlagen die sanitären Anforderungen genau ins Auge gefaßt werden, und daß in Wahrung derselben nach dem Grundsätze vorgegangen werde, daß Abwässer aus Gewerbs- und Fabriksetablissemments, welche zersetzungsfähige und daher gesundnachtheilige Stoffe enthalten, in stagnirende Gewässer gar nicht, und in fließende Gewässer nur nach entsprechender Unschädlichmachung und wirksamer Klärung eingeleitet werden dürfen.

Hiebei wird ferner zu erwägen sein, daß die Abfallwässer von Bräuereien, Spiritusbrennereien, Malzereien, Zuckerrfabriken u. durch ihren Gehalt an stickstoffhaltigen Bestandtheilen die Bildung von Algen begünstigen, welche beim Sinken des Wasserstandes absterben, in Fäulniß übergehen, und hiedurch secundär zur weiteren Verunreinigung und Verderbniß des Wassers beitragen.

Hiedurch, sowie durch die mit den gedachten Abfallwässern den fließenden Gewässern an und für sich zugeführten Verunreinigungen erhält die strenge Beobachtung der auf Reinhaltung der Wässer bezüglichen Vorschriften in der Gegenwart, wo sich die Fabriksgewerbe erheblich mehren, eine erhöhte Bedeutung und ist daher auf die Beseitigung der in den Gewässern sich ansammelnden Verunreinigungen und Erhaltung einer freien Strömung mit allem Eifer und Nachdrucke zu dringen.

Zu diesem Behufe wird der Wiener Magistrat aufgefordert, in der obigen Richtung, auch wenn kein specieller Anlaß dazu vorliegen sollte, im geeigneten Wege Erhebungen einzuleiten, bei sich ergebenden Unzukömmlichkeiten unter sofortiger Abstellung der Uebelstände das Amt zu handeln und den Vollzug der getroffenen sanitären Anordnungen mit Strenge zu überwachen, wozu die Mitwirkung der öffentlichen Sanitätsorgane in Anspruch zu nehmen und namentlich der Bezirksarzt zu verhalten ist, daß er der Beschaffenheit der Gewässer vom hygienischen Standpunkte aus seine Aufmerksamkeit zuwende und allfällige Wahrnehmungen zur dortigen Kenntniß bringe.

Ueberhaupt ist strenge daran zu halten, daß hinsichtlich aller Gewerbs- und Fabrikangelegenheiten, wobei sanitäre Momente in Betracht kommen können, nie ohne Einvernehmen des Amtsarztes vorgegangen werde. Ebenso darf bei neuen industriellen Anlagen mit der Concessionsertheilung nicht eher vorgegangen werden, bis durch Sachverständige das zur Unschädlichmachung der Abwässer einzurichtende Verfahren geprüft und gutgeheißen worden ist.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. December 1883, Z. 57.714,
betreffend die Abweisung eines Recurses gegen die Verweigerung zur Errichtung einer
israelitischen Privatbetstube.

Die k. k. n. ö. Statthalterei findet dem Recurse des A. B. gegen den dortämtlichen Bescheid vom 25. September 1883 Z. 280.129, womit erklärt wurde, daß über den Einspruch des Genannten gegen den ihm die Abhaltung einer Betversammlung in seiner Wohnung II. Bez. Herminengasse Nr. 8 untersagenden Bescheid des Vorstandes der israelitischen Cultusgemeinde in Wien vom 5. September 1883 Z. 1859 eine weitere Verfügung nicht getroffen werden könne — aus dem Grunde keine Folge zu geben, weil nach den in dem hierortigen Normal-Erlasse vom 23. September 1881 Z. 26.555 enthaltenen Verfügungen, insbesondere auch nach Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142 und nach §. 2 der im Grunde des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 30. Juli 1867 Z. 5378 von hier aus unterm 16. November 1867 Z. 36.707 genehmigten Statuten der israelitischen Cultusgemeinde in Wien — die Entscheidung über die Errichtung von israelitischen Privatbetstuben in den eigenen Wirkungskreis der genannten Cultusgemeinde fällt, den politischen Behörden aber in solchen Fällen lediglich bezüglich der Beobachtung der bau-, feuer- und sanitätspolizeilichen Vorschriften und im Hinblick auf die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung eine Ingerenz zusteht; weshalb die angefochtene dortämtliche Entscheidung vollkommen begründet erscheint.

Die Beilagen des dortämtlichen Berichtes vom 21. October 1883, Z. 296.279 folgen im Anschlusse mit dem Beifügen zurück, daß dem A. B. gegen diese Entscheidung der binnen vier Wochen ab intimato zu ergreifende Recurs an das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht offen steht, und daß von dem Inhalte dieses Erlasses unter Einem auch der Vorstand der israelitischen Cultusgemeinde in Wien verständigt wird.

Der Magistrat Buda-Pest hat mit Note vom 12. December 1883 Z. 69.998 (M. Z. 363.542) anher bekannt gegeben, daß Zuschriften in Steuerexecutionssachen an die gemäß §. 53 des LXIV. Gesetzartikels vom Jahre 1883 mit 1. Jänner 1884 in Wirksamkeit tretende Executionsabtheilung des hauptstädtischen Steuerinspectorates im Zollhause zu richten sind.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. December 1883, Z. 58.125,
M. Z. 15.495/1884,

betreffend die Unzulässigkeit der Bestellung eines Stellvertreters für die Ausübung einer
Privatgeschäftskanzlei.

In Erledigung und unter Rückschluß der Beilagen des Berichtes vom 22. December 1883 Z. 335.223 findet die k. k. Statthalterei dem Gesuche des E. W., Inhaber einer Privatgeschäftskanzlei für Civil- und Militär-Privatangelegenheiten im I. Bez. in Wien, um Genehmigung der Bestellung des J. S. zum Geschäftsführer seiner Kanzlei keine Folge zu geben, da der Genannte, falls er durch die Bestellung des J. S. zum Geschäftsführer wirklich nur die Aufnahme einer Hilfskraft in seinem Bureau beabsichtigt, hiezu auch ohne behördliche Genehmigung berechtigt erscheint, indem er in diesem Falle für alle Geschäfte als Leiter verantwortlich bleibt.

Sollte jedoch derselbe durch die Bestellung des J. S. als Geschäftsführer in seiner Kanzlei die Uebertragung eines Theiles seiner Berechtigung oder seiner Verantwortlichkeit auf den Letzteren beabsichtigen, so kann diesem Ansuchen im Sinne der bestehenden Vorschriften keine Folge gegeben werden, da derartige Privatgeschäftsvermittlungen als höchst persönliche Berechtigungen nur von dem Concessionirten selbst, aber nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden dürfen; abgesehen davon, daß der Bittsteller die im Gesuche behauptete Erkrankung, welche ihn angeblich an der Leitung seiner Privatgeschäftskanzlei hindert, in keiner Weise nachgewiesen hat.

**Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 5. December 1883, Z. 43.079,
betreffend die Entrichtung der Gebühren für die Beförderung amtlicher Staffetten und für
die Assuranz der mit Lloydsschiffen zu befördernden amtlichen Fahrpostsendungen.**

(Statth. Erl. vom 31. December 1883, Z. 8418, Nr. Z. 3696/1884.)

Behufs Vereinfachung der Berechnung der Gebühren für die Beförderung amtlicher Staffetten und für die Versicherung der mit Lloydsschiffen zu befördernden amtlichen Fahrpostsendungen findet das Handelsministerium im Einvernehmen mit den übrigen k. k. Ministerien und Centralstellen Folgendes anzuordnen:

1. Vom 1. Jänner 1884 angefangen hat die Creditirung der erwähnten Gebühren nicht mehr stattzufinden.

Dieselben sind von der aufgebenden Behörde gleich bei der Aufgabe an das betreffende Postamt bar zu entrichten und von dem letzteren im Sinne des §. 52 des Unterrichtes über das bei der Staffette zu beobachtende Verfahren vom 17. März 1883, B. Bl. Nr. 35, zu verrechnen.

2. Die Gebühren für die Versicherung der mit Lloydsschiffen zu befördernden amtlichen Fahrpostsendungen werden bei Sendungen nach österr.-ungar. Hafenorten mit 10 kr., bei Sendungen nach ausländischen Hafenorten dagegen mit 15 kr. für je 100 fl. des declarirten Werthes festgesetzt. Beträge unter 100 fl. sind als voll anzurechnen.

Diese Gebühren sind von dem betreffenden Aufgabe-Postamt in der Rubrik „franco“ der Fahrpostkarte zu verrechnen und durch den in der Rubrik „Anmerkung“ einzutragenden Vormerk „L. V. G.“ als Lloyd-Versicherungsgebühr kennbar zu machen.

**Erlaß des Präsidiums der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Jänner 1884,
Z. 141, Nr. Z. 12.653,**

betreffend die zeitliche Verlegung des Amtssitzes des k. k. Bezirksgerichtes Arnoldstein.

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Jänner 1884, Z. 57/M. I., werden wegen eingetretener Localverhältnisse die Amtlocalitäten des Bezirksgerichtes Arnoldstein vom April 1884 angefangen bis auf Weiteres in der nahegelegenen Gemeinde Gailitz sich befinden.

Hievon setze ich den Wiener Magistrat mit dem Bemerken in Kenntniß, daß es sich empfehlen wird, die Adresse an dieses Gericht vom besagten Zeitpunkte angefangen mit dem Beisatze „Arnoldstein zu Gailitz in Kärnten“ zu versehen.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 28. December 1883,
Z. 61.910, M. Z. 2275 ex 1884,

betreffend die zur Bedeckung des Erfordernisses der n. ö. Handels- und Gewerbekammer für das Jahr 1884 festgesetzte Umlage.

Behufs Bedeckung des Erfordernisses der n. ö. Handels- und Gewerbekammer für das Jahr 1884 wurde durch die Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. December 1883 Z. 56.163, welche im Landesgesetzblatte kundgemacht erscheint, eine Umlage von a) Einem Kreuzer auf jeden Gulden der von den wahlberechtigten Handels- und Gewerbetreibenden und derlei Unternehmungen entrichteten einfachen landesfürstlichen Erwerbsteuer; b) von Einem halben ($\frac{1}{2}$) Kreuzer auf jeden Gulden der von den wahlberechtigten Handels- und Gewerbetreibenden und derlei Unternehmungen für ihren Geschäftsbetrieb entrichteten einfachen landesfürstlichen Einkommensteuer und c) von Zwei Kreuzern auf jeden Gulden der von den wahlberechtigten Bergbautreibenden und derlei Unternehmungen entrichteten einfachen landesfürstlichen Einkommensteuer festgesetzt.

Diese Umlagen sind von den betreffenden Wahlberechtigten gleichzeitig mit der Erwerb- und Einkommensteuer in den vorgeschriebenen Zahlungsterminen in der bisherigen Weise einzuheben, gehörig zu verrechnen und an die n. ö. Landeshauptcassa abzuführen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. December 1883, Z. 56.771,
P. S. Z. 367,

womit die auf die Ausübung des Hausirhandels in den Ländern der ungar. Krone bezughabenden Steuervorschriften bekannt gegeben werden.

An das hohe k. k. Handelsministerium ist das Ersuchen gestellt worden, die Steuervorschriften, welche in den Ländern der ungar. Krone für den Hausirhandel bestehen, bekannt geben zu wollen, damit sich die Hausirer aus den im Reichsrathe vertretenen Ländern, wenn sie sich nach den Ländern der ungar. Krone begeben, darnach richten und erwägen können, ob ihnen der Hausirhandel in diesen Ländern lohnend sein dürfte.

Im Gegenstande dieser Anfrage hat das hohe Handelsministerium unterm 9. d. M. Z. 31.239 Folgendes eröffnet:

Für die Besteuerung der Hausirer in Ungarn sind die Bestimmungen des ungar. Gesetzartikels XXIX vom Jahre 1857 maßgebend.

Nach §. 8 dieses Gesetzartikels haben die in die I. Erwerbsteuerklasse gehörigen Hausirer folgende Steuerbeträge zu entrichten und zwar:

- | | |
|---|--------|
| a) wenn das Geschäft zu Fuß betrieben wird | 3 fl., |
| b) wenn das Geschäft ohne Gehilfen mit 1 Pferd betrieben wird | 6 fl., |
| überdies für jeden Gehilfen 2 fl. und für jedes Pferd 3 fl. | |

Jene Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, welche das Hausirgeschäft in Ungarn ausüben, werden nach den Bestimmungen des oberwähnten Gesetzartikels besteuert.

Hievon werden die unterstehenden Gewerksbehörden zum eigenen Wissen und Verständigung der betheiligten Kreise in die Kenntniß gesetzt.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 13. November 1883, Z. 6114.

Nach dem Sectionsantrage wird den städtischen Rathhauswächtern vom 1. Juli 1883 an für jene Tage, an welchen sie den Haupt- oder Zudienst versehen, ein tägliches Kostgeld von je 50 kr. bewilligt, und die jährliche Mehrauslage von 366 fl. genehmigt.

Vom 13. November 1883, Z. 4236.

Die für die Zeit des mit der allgemeinen österreichischen Transportgesellschaft neu abgeschlossenen Stadtsäuberungsvertrages vom 1. Juli 1883 bis Ende Juni 1888 von der Wiener Tramwaygesellschaft an die Gemeinde Wien zu leistende Vergütung für die Straßenreinigung, Schneefäuberung und Straßenbespritzung im I. Bezirke wird nach dem Commissionsantrage mit jährlich 12.000 fl. festgesetzt.

Diese Pauschalvergütung ist in vierteljährigen verfallenen Raten an die städtische Cassa zu entrichten, und hat für die Zeit des mit der allgemeinen österreichischen Transportgesellschaft abgeschlossenen Vertrages insoferne zu gelten, als der Vertrag mit der eben genannten Gesellschaft innerhalb der fünfjährigen Dauer nicht etwa aufgelöst oder wesentlich modificirt wird, auch haben allfällige Zuwächse oder Abfälle im Flächenausmaße der Tramwaystrecken während der Vertragsdauer auf die Höhe der zu entrichtenden Pauschalabgabe keinen Einfluß zu üben.

Vom 20. November 1883, Z. 7354.

Nach dem Sectionsantrage sind für den II. und III. Bezirk je zwei Schneepflüge zum Preise von 800 fl. per Stück bei der durch den Patentinhaber Leonhard Schmid ermächtigten Maschinen- und Waggonbau-Fabriksgesellschaft in Simmering zu beziehen.

Bezüglich der für die Bespannung dieser Schneepflüge erforderlichen Pferde wird das Offert der allgemeinen österreichischen Transportgesellschaft genehmigt, wonach derselben für ein Paar Pferde sammt einem vollkommen verlässlichen Kutscher neun Gulden per Tag, d. i. von 6 Uhr Früh bis 6 Uhr Abends und 6 fl. für einen halben Tag, d. i. unter 5 Stunden, ferner 10 fl. für die Nachtzeit, d. i. von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Früh und 6 fl. für eine halbe Nacht, d. i. unter 5 Stunden zu bezahlen sind.

Der Arbeiter (Nachgeher) für jeden Schneepflug ist von dem betreffenden Gemeindebezirke beizugeben.

Vom 20. November 1883, Z. 7311.

Nach dem mit dem Magistratsantrage übereinstimmenden Sectionsantrage werden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die sämtlichen im Magistratsreferate angeführten städtischen Marktgefälle, bezüglich welcher der Pachtvertrag mit 31. December d. J. zu Ende geht, werden auf die Dauer des Trienniums 1884 incl. 1886 weiter verpachtet.

2. Diese Verpachtung erfolgt im Wege einer öffentlichen Feilbietung, beziehungsweise schriftlicher Offerte auf Grund der vom Magistrate in Antrag gebrachten Vorschrift und des bisher bestandenen Tarifes entweder an einen Generalofferenten bezüglich sämtlicher Pachtobjecte, oder an Specialofferenten bezüglich einzelner Pachttheilungen.

3. In der diesfalls zu erlassenden Kundmachung ist für das Generaloffert der Betrag von 44.500 fl. und für die Specialofferte die bei Licitationsverhandlungen bezüglich der einzelnen Pachtobjecte zuletzt erzielten Specialanbote als Ausrufsumme einzusetzen.

Vom 27. November 1883, Z. 7582.

Nach dem Sectionsantrage wird der Jahresbeitrag zur Dienstbotenkrankencasse für das Jahr 1884 mit 50 fr. für jeden zu versichernden Dienstboten festgesetzt.

Vom 27. November 1883, Z. 7384.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen:

1. Die Erhöhung des Standes der Sicherheitswache um 352 Mann auf 2700 Mann wird im Sinne des Antrages des Magistrats-Gremiums, also unter Umgangnahme von der im Beschlusse vom 6. December 1870 aufgestellten Beschränkung, daß der Stand der Sicherheitswache, solange die Gewölbwache bestehe, nur 2650 Mann betragen soll, genehmigt.

2. Aus Dienstes-Rücksichten haben die Wachbeamten-Chargen künftighin zu bestehen aus:

1 Central-Inspector } wie bisher,
4 Ober-Inspectoren }

aus 11 Bezirks-Inspectoren (statt 16 im Sinne des Gemeinderaths-Beschlusses vom 7. März 1871, Z. 4520 und 11 laut Gemeinderaths-Beschlusses vom 3. Juli 1883, Z. 3. 1482 und 2739), aus 11 Revier-Inspectoren X. Rangklasse (statt 12 nach dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 3. Juli 1883, Z. 3. 1482 und 2739), dann aus 11 neu creirten Revier-Inspectoren XI. Rangklasse und die Mannschafts-Chargen aus:

112 Inspectoren höherer Gebühr,

112 Inspectoren minderer Gebühr (statt je 100 im Sinne des Gemeinderaths-Beschlusses vom 3. Juli 1883, Z. 3. 1482 und 2739).

3. Es wird zur Kenntniß genommen, daß nach dem Antrage des Herrn Polizeipräsidenten die neu aufzunehmenden 318 Wachmänner im Sinne des Gemeinderaths-Beschlusses vom 3. Juli 1883, Z. 3. 1482 und 2739, derart eingereiht werden sollen, daß zur Ausgleichung des durch die Aufnahme aller 200 Mann nicht uniformirter Wachen in die Kategorie mit höherer Gebühr geschaffenen faktischen Zustandes zunächst 200 Wachleute in die mindere Gebühren-Kategorie und sodann 59 in die höhere und 59 in die mindere Gebühr eingetheilt werden, so daß die höhere Kategorie fernerhin inclusive der 200 Mann nicht uniformirter Wache nach Anordnung des §. 9 des Organisationsstatutes ebenso wie jene der Kategorie minderer Gebühr 1219 Mann zählen wird.

Vom 30. November 1883, Z. 6681.

Nach dem Sectionsantrage wird gestattet, daß die Druckmänner im IV. Bezirke nach wie vor zur Besorgung der Zustellung von Telegrammen über an contagiösen Krankheiten Verstorbene an die Entreprise des pompes funèbres verwendet werden dürfen; dies jedoch nur dann, wenn zur Besorgung dieses Geschäftes kein Amtsdienner zu Gebote steht.

Vom 30. November 1883, Z. 7513.

Nach dem Magistratsantrage wird der Genossenschaft der Spängler, III., obere Weißgärberstraße Nr. 18, für ihren Fachkurs ein drittes Lehrzimmer in der städtischen Mädchenschule, VII., Zieglergasse Nr. 49, an Sonntagen Nachmittag unter den, für die bereits zur Benützung eingeräumten zwei Lehrzimmer aufgestellten Bedingungen und unter Hinweis darauf, daß die in der Schule bestehende Hausordnung, speciell das Rauchverbot in den Schulräumlichkeiten genau zu beachten ist, auf Widerruf unentgeltlich überlassen.

Vom 30. November 1883, Z. 7843.

Nach dem Magistratsantrage wird der Wiener Gewerbeschul-Commission über ihr Ansuchen zum Behufe der Eröffnung einer Parallelklasse zur II. Classe des an der städtischen Volksschule, II., Holzhausergasse Nr. 5, bestehenden gewerblichen Vorbereitungscurses ein viertes Lehrzimmer an der genannten Schule überlassen.

Vom 7. December 1883, Z. 7621.

Nach dem Sectionsantrage wird das Ansuchen des Vorstandes der israelischen Cultusgemeinde um Ausdehnung der Benützung von Schullocalitäten für den israelitischen Religionsunterricht und um Einräumung eines Wartelocales für die den israelitischen Religionsunterricht besuchende Schuljugend auf Widerruf unter den vom Magistrate beantragten Bedingungen bewilligt.

Den Schuldienern, respective Hausbesorgern, soll für die Mehrleistung, bezüglich Reinigung und Lüftung der Lehrzimmer, Stiegen und Gänge eine besondere Remuneration nicht erteilt werden.

Vom 7. December 1883, Z. 6157.

Nach dem Commissionsantrage wird das dem Magistrate vorgelegte Specialpräliminare für den Centralfriedhof pro 1884 mit der Abänderung genehmigt, daß die Bestellung eines fachkundigen Tischlers als Zeugwart abgelehnt und dem als Zeugwart verwendeten Arbeiter der Taglohn von 1 fl. 20 kr. auf 1 fl. 50 kr. erhöht wird; derselbe ist jedoch verpflichtet, in der freien Zeit auch Tagelöhnerarbeiten zu verrichten.

Vom 7. December 1883, Z. 7647.

Nach dem Sectionsantrage werden die Turnlocalitäten in der Bürgerschule in der Werberthorgasse Nr. 6 dem kaufmännischen Verein über sein Ansuchen für wöchentlich zweimalige Turnübungen einer Anzahl Vereinsmitglieder in den Abendstunden von 7—9 Uhr zur unentgeltlichen Mitbenützung auf Widerruf unter den im Magistratsreferate enthaltenen Bedingungen überlassen.

Vom 7. December 1883, Z. 7516.

Das von Moriz Schweinsteiger, noe. einer aus 18 Mitgliedern bestehenden Gesellschaft gestellte Ansuchen, um Ueberlassung des städtischen Turnplatzes in der Glockengasse Nr. 2, II. Bezirk, für zweimal wöchentlich stattfindende Turnübungen wird entgegen dem Magistratsantrage gegen Widerruf unter den üblichen Bedingungen bewilligt.

Vom 30. November 1883, Z. 7593.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, gegen den Erlaß der k. k. n. ö. Finanz-Landesdirection vom 13. October 1883, Z. 38.531, womit der Magistratsrecurs gegen die der städtischen Hauptcassa von den stehenden Bezügen des Armenarztes Dr. A. Sch. in Neulerchenfeld pro 1878—1882 nachträglich vorgeschriebene Erwerbsteuer abgewiesen wurde, die Beschwerde bei dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe, sowie eine Vorstellung bei dem k. k. Finanzministerium zu überreichen. In allen ähnlichen Fällen ist zukünftig in gleicher Weise vorzugehen.

Vom 13. December 1883, Z. 8017.

Nach dem Magistratsantrage wird der Fachschule für Buchdruckerlehrlinge das Lehrzimmer der VIII. Classe an der Schule, I. Bezirk, Stubenbastei, zu Unterrichtszwecken auf Widerruf unter den vom Magistrate in Antrag gebrachten Bedingungen überlassen.

Vom 13. December 1883, Z. 8148.

Nach dem Magistratsantrage wird der Genossenschaft der Anstreicher und Wagenlackirer die Bewilligung zur Anbringung einer Firmatafel mit der Aufschrift: „Gewerbliche Fachschule für Anstreicher und Wagenlackirer“ für Rechnung der Genossenschaft an dem städtischen Schulhause, VII. Bezirk, Burggasse Nr. 16 und 18, unter den im Magistratsreferate enthaltenen Bedingungen ertheilt.

Vom 14. December 1883, Z. 7659.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen:

1. Der vom Gemeinderathe Dr. Vogler in der Plenarsitzung am 18. September l. J. eingebrachte Antrag, daß die Bestimmung des §. 8 des Statutes der Wiener städtischen Dienstboten-Krankencasse, wonach aus den, von den Parteien geleisteten Beiträgen die Auslagen für die Regie der Krankencasse zu bestreiten sind, vom 1. Jänner 1884 an in Wirksamkeit zu treten habe, wird angenommen.

2. Dieser Regiekostenersatz ist von 5 zu 5 Jahren auf Grund des jeweiligen Gebahrungsergebnisses zu ermitteln.

3. Derselbe wird für die Jahre 1884 bis inclusive 1888 mit jährl. 5000 fl. fixirt.

4. Sonach ist in den Hauptvoranschlag der Stadt Wien für das Jahr 1884 der Betrag von 5000 fl. sub Einn.-Rubr. III. Gruppe I als Empfang, und zwar als „Pauschalvergütung für die Administration der Dienstboten-Krankencasse“ einzustellen.

5. Selbstverständlich hat es, wie bisher, nebenbei auch bei der Aufrechnung der effectiven Auslagen für Papier, Druck- und Buchbinderarbeiten zu verbleiben.

Vom 14. December 1883, Z. 7848 und 7957.

Nach dem Commissionsantrage ertheilt der Gemeinderath seine Zustimmung dazu, daß im IX. Wiener Gemeindebezirke ein freiwilliger Feuerwehrverein auf Grund der vorgelegten Statuten gebildet werde, unter nachstehenden Bedingungen:

1. Die Uniformirung der freiwilligen Feuerwehr, insbesondere aber die Kopfbedeckung derselben, soll derart beschaffen sein, daß die freiwillige und die Berufsfeuerwehr sofort von einander unterschieden werden können.

2. Die freiwillige Feuerwehr hat sich bei jedem Brande dem Commandanten der Berufsfeuerwehr zur Verfügung zu stellen.

3. Der Gemeinde Wien sollen anlässlich der Errichtung der freiwilligen Feuerwehr keine Kosten erwachsen.

Vom 18. December 1883, Z. 7713.4454.

Bei Gelegenheit der Berathung des Präliminaries des Bürgerhospitalfondes pro 1884 wird nach dem Antrage der Commission beschloffen:

1. Für die wegen Raummangel in den Versorgungshäusern untergebrachten Bürgerpfründner ist bis zur Maximalzahl von 120 die ganze Geldportion von täglich 36 kr. aus dem Bürgerhospitalfonde zu bestreiten, es ist jedoch anzustreben, daß diese Bürgerpfründner in separaten Zimmern untergebracht werden.

2. Die Zahl der bestehenden Pfründnerplätze à 10 fl. (derzeit 123) ist um 200 Plätze (mithin auf 323) zu vermehren, dagegen eine gleiche Anzahl der Pfründnerplätze per monatlich 6 fl. aufzulassen, wonach sich die Zahl dieser Pfründen von 1110 auf 910 vermindert.

Vom 20. December 1883, Z. 6124 und 6125.

Nach dem Commissionsantrage wird in Betreff des Gartenpräliminaries pro 1884 beschloffen:

Die Zeugwartstelle wird aufgelassen und ist statt dessen ein Gartengehilfe mit einem Wochenlohne von 9 fl. aufzunehmen. Der im Reservergarten befindliche Tischler ist mit der Beaufsichtigung der Gartenrequisiten zu betrauen und hat die Reparatur derselben zu besorgen.

Vom 21. December 1883, Z. 7674.

Der Gemeinderath beschließt, das Wagenpauuschale für den städtischen Marktdirector auf 500 fl. zu erhöhen und für den Marktdirectionsadjunkten ein jährliches Wagenpauuschale von 300 fl. zu systemisiren.

Vom 21. December 1883, Z. 7050.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen in dem Systeme der Entlohnung der von den Pfründnern in der Bürgerversorgungsanstalt geleisteten Arbeiten und Dienste eine Abänderung nicht vorzunehmen.

Bezüglich der Entlohnung der drei Portiere wird beschlossen, daß, insolange die gegenwärtigen Pfründner diesen Posten versehen, dieselben in dem bisherigen Bezuge belassen werden; für den Fall aber als ein solcher Portierposten neu besetzt werden sollte, wird die Entlohnung mit 6 fl. monatlich bestimmt.

Das auswärtige Dienstpersonale ist weder in Bezug auf die Anzahl, noch in Bezug auf die Höhe der Löhne zu restringiren.

Vom 21. December 1883, Z. 7744.

Nach den übereinstimmenden Anträgen des Magistrates, der Friedhofscommission und der VII. Section, wird die Fuhrwerksbeistellung für den Centralfriedhof (Schneefuhren, Materialzufuhren, Bespannung der Straßenwalzen etc.) für die Jahre 1884 bis inclusive 1886 dem Großfuhrmanne Wenzel Herzig um die von ihm offerirten Preise übertragen.

Vom 21. December 1883, Z. 7561.

Nach dem Sectionsantrage wird die Reinigung und Ausbesserung der von der Gemeinde beigegebenen Wäschestücke für die städtische Feuerwehr für die Jahre 1884, 1885 und 1886 dem bisherigen Contrahenten Andreas Kühlsamer zu den diesfalls offerirten Preisen mit dem weiters noch nachträglich zugestandenen 12%igen Nachlasse übertragen.

Vom 21. December 1883, Z. 8008.

Der „Turnlehrerverbindung in Wien“ wird unter den vom Magistrate beantragten Bedingungen die Bewilligung ertheilt, die Uebungen statt — wie bisher — auf dem städtischen Turnplatze, X. Bezirk, Kepplergasse Nr. 11, fernerhin auf dem städtischen Turnplatze, X. Bezirk, Uhlandgasse Nr. 1, abhalten zu dürfen.

Vom 28. December 1883, Z. 3255.

Nach dem Sectionsantrage faßt der Gemeinderath bezüglich der Kosten für die Beleuchtung der Communicationen in der staatlichen Abtheilung des Polizeigefangenhauses nachstehenden Beschluß:

1. Die Commune hat nach Inhalt des Vergleiches vom 23. December 1808 nur die Verpflichtung, die Kosten für die Speisung der im Berichte des magistratischen Polizeidepar-

tements ddo. 16. December 1883 ad Z. 349.203, bezeichneten drei an gemeinsam benützten Orten situirten Flammen (sub 2, 4 und 5 des stadtbauamtlichen Ausweises) mit den ungefähren Consumkosten aus Eigenem zu bestreiten, dagegen ist sie nicht verpflichtet die Kosten für die Speisung der anderen 37 Flammen zu tragen, welche sich auf den Communicationsgängen und Stiegen innerhalb des Verschlusses der staatlichen Abtheilung befinden.

2. Dieser Rechtsstandpunkt soll schon 1884 zur Geltung gebracht und der Herr Polizeipräsident hievon ohne Verzug in Erwiderung seiner Zuschrift ddo. 26. November 1883, Nr. $\frac{62570}{II}$ G. S. B., M. Z. 349.202, in Kenntniß gesetzt werden.

3. In Ansehung der bisher aufgelaufenen Kosten für die Beleuchtung der Communicationsgänge, Stiegen und Aborte in der staatlichen Abtheilung, welche Kosten dormalen noch unberichtigt aushaften, soll unpräjudizirlich sowohl für den laut 1. festzuhaltenden Rechtsstandpunkt als auch für alle anderen das Rechtsverhältniß des Staates zur Commune bezüglich des Polizeigefangenhauses betreffenden Rechtsfragen, der hohen Staatsverwaltung ein im Verhandlungswege festzustellender Pauschalbeitrag etwa in der vom Magistrate beantragten Summe von 700 fl. per Jahr geleistet werden.

Vom 28. December 1883, Z. 7594.

Nach dem Sectionsantrage werden die currenten Professionistenarbeiten und Lieferungen für die städtische Versorgungsanstalt in Mauerbach pro 1884 bis inclusive 1886 nach den diesfälligen Vorschlägen des Magistrates sichergestellt.

Vom 3. Jänner 1884, Z. 7658.

Nach dem Sectionsantrage wird die Aufnahme eines provisorischen Hausdieners mit dem Taglohne von 1 fl. 50 kr., der Zwischmontur im Werthe von 13 fl. 11 kr. und einem jährlichen Stiefelpauschale von 8 fl. für die Localitäten der Steuerexecutionsabtheilung bewilligt. Die mit der Nachtwache in diesen Localitäten betrauten Hausdiener erhalten ein tägliches Kostgeld von 50 kr. Die Mehrauslagen von zusammen 751 fl. 11 kr. werden auf den Reservefond verwiesen.

Vom 3. Jänner 1884, Z. 3295.

Nach dem Sectionsantrage wird der Registratursdirection zum Zwecke der Instandsetzung der alten Registratur die Verwendung eines Beamten und dreier Diener bis zur Dauer von sechs Monaten durch $2\frac{1}{2}$ Stunden an jedem Nachmittage, eventuell im Falle des dringenden Bedarfes unter Einhaltung der fixirten Gesamtzahl der Arbeitsstunden auch die Verwendung von mehr als drei Dienern für den gedachten Zweck bewilligt; weiters wird genehmigt, daß für diese Arbeitsleistung als Vergütung für Kost und Kleiderabnutzung dem Beamten ein Betrag von 1 fl., jedem Diener ein Betrag von 80 kr. per Tag gegen wöchentliche Verrechnung in der üblichen Weise ausbezahlt wird.

Vom 3. Jänner 1884, Z. 8012.

Nach dem Commissionsantrage wird der vom Magistrate zur Annahme beantragte, von der Gasgesellschaft vorgelegte Tarif für Anbohrungsarbeiten und die hiezu erforderlichen Materialien und Werkzeuge für das Jahr 1884 genehmigt.

Dieser Tarif ist wie im Vorjahre mittelst Rundmachung durch Affigirung am Rathhause, an den Gemeindegäusern und an anderen leicht zugänglichen Orten zu publiciren und ist in diese Rundmachung die Bemerkung aufzunehmen, daß Exemplare dieses Tarifes in den Gemeindefanzleien, sowie im städtischen Beleuchtungsbureau um den Preis von 2 kr. per Stück für Jedermann zu beziehen sind.

Diese Rundmachung hat jedoch ein kleineres Format zu erhalten, wie bisher.

Vom 3. Jänner 1884, Z. 7112.

Nach dem Antrage der Deputation und in Uebereinstimmung mit dem Antrage der VII. Section und des Bezirksschulrathes wird die Benützung des Turnplatzes des Communal-Real- und Oberghymnasiums im II. Bezirke bei dem Turnunterrichte für Knaben der städtischen Volksschule, II. Bezirk, kleine Sperlgasse Nr. 2, in den Vormittagsstunden von 10—12 Uhr unter den von dem Director dieser Mittelschule angegebenen Modalitäten bis auf Weiteres genehmigt, und dem Turndiener an dieser Mittelschule, welchem die besondere Reinigung des Turnplatzes zu übertragen ist, eine Entlohnung mit dem Monatsbetrage von 5 fl. respective dem Jahresbetrage von 50 fl. für 10 Monate bewilligt.

Vom 3. Jänner 1884, Z. 7595.

Nach den übereinstimmenden Anträgen des Magistrates, der V. und der VII. Section werden bezüglich der Sicherstellung der Lieferung der Tuch-, Leinen- und Wollwaaren für die städt. Versorgung- und Waisenhäuser, für das städt. Asyl- und Werkhaus und für das städt. Materialdepot in Wien für das Jahr 1884 die von der Sachverständigen-Commission ausgewählten Muster angenommen und die diesfalls offerirten Preise genehmigt; weiters wird bewilligt, daß das Erforderniß an blaugerauhtem Barchent im Handeinkaufe beschafft werde.

Gleichzeitig wird der Magistrat angewiesen: a) in Zukunft behufs Sicherstellung dieser Waaren rechtzeitig eine allgemeine öffentliche Offertverhandlung zu veranlassen; b) im Jahre 1884 den Versuch durchzuführen, statt Leinwand eine Partie von 10 Stück Baumwollstoffen zu Hemden, Unterhosen etc. in Verwendung zu nehmen und sohin im Laufe des Jahres Bericht zu erstatten über die Haltbarkeit und Zweckmäßigkeit der Baumwollstoffe im Verhältniß zu Leinen.

Vom 4. Jänner 1884, Z. 8152 ex 1883, 2780 ex 1882, 4802 ex 1881.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen, die Imperial-Continental-Gas-Association im Sinne des §. 15 des zwischen der Gemeinde Wien und dieser Gesellschaft bestehenden Vertrages vom 22. Mai 1875 aufzufordern, die von ihr vorgelegten und von der Gemeinde Wien geprüften Sugg'schen Druckregulatoren an allen Straßenflammen anzubringen, demnach auch diejenigen Straßenflammen, an welchen derzeit noch keine solchen Druckregulatoren angebracht sind, mit den oben bezeichneten Regulatoren zu versehen.

Die Imperial-Continental-Gas-Association ist auch dazu zu verhalten, daß die Hähne der mit Druckregulatoren versehenen Brenner stets vollständig geöffnet bleiben und daß diese Hähne eine derartige Hebelconstruction erhalten, daß die Hahnstellung von der Straße aus vollständig wahrgenommen werden könne.

Vom 4. Jänner 1884, Z. 7678.

Nach dem mit dem Antrage der VII. Section übereinstimmenden Antrage der IV. Section werden wegen Verbesserung im Leichentransportwesen nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Es ist die Anordnung zu treffen, daß die Leiche einer auf der Straße plötzlich verstorbenen Person durch die Sicherheitswache in die nächst gelegene Rettungsanstalt übertragen wird, von wo dieselbe sodann von den Bezirkskrankenträgern in die Leichensammelfammer zu transportiren ist.

Im Falle einer gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Obduction des Leichnams haben die Krankenträger des I. Bezirkes die Uebertragung desselben in das allgemeine Krankenhaus zu besorgen.

2. Die betreffenden Sicherheitswachleute sind für jeden solchen Transport in die Rettungsanstalt mit 1 fl. per Person zu honoriren.

3. Für diesen Transport von Leichen in die Rettungsanstalten sind vorläufig 25 Tragen nach dem von dem Hofbandagisten Schlecht vorgelegten Muster bei diesem Geschäftsmanne zum Preise von 19 fl. per Stück anzuschaffen und vom Magistrate in die Rettungsanstalten entsprechend zu vertheilen.

Vom 4. Jänner 1884, Z. 64.

Für den Wiener Rathhauskeller werden nachstehende, grundsätzliche Bestimmungen beschlossen:

§. 1.

Der Gemeinderath von Wien errichtet in dem neuen Rathhause einen Rathskeller mit der Bestimmung, durch ein Jedermann zugängliches, unter der Controle der Gemeinde stehendes permanentes Musterlager von österreichischen Flaschenweinen die Interessen des österreichischen Weinbaues und Weinhandels zu fördern und dem Publicum Gelegenheit zu geben, ungefälschte österreichische Weine kennen zu lernen.

§. 2.

Das Musterlager des Wiener Rathskellers steht unter der Verwaltung der Gemeinde Wien, welche durch hiefür bestellte Beamte und Bedienstete geführt wird.

§. 3.

Dieses Musterlager wird gebildet, indem österreichischen Weinproducenten aus allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern die Möglichkeit eröffnet wird, ihr eigenes Erzeugniß an Wein in verschlossenen Bouteillen einzulagern, welches sodann durch den Rathskeller an das Publikum entgeltlich verabreicht wird. Die eingesendeten Weine müssen auf verkorkte Flaschen abgezogen und zur Verwahrung geeignet sein.

Jeder Einsender hat vorläufig eine Probe an die Rathskeller-Verwaltung einzusenden, nach deren Prüfung durch die Jury hinsichtlich der Echtheit und Unverfälschtheit und Erklärung der Eignung zur Aufnahme in das Musterlager erst die Einsendung größerer Mengen Flaschen erfolgen darf. Von den sodann eingesendeten Weinen sind höchstens 2 Percent für die Jury zur Probe bestimmt.

Die Commission wird die Maximalquantität feststellen, welche jeder Weinproducent, dessen Product annahmewürdig erklärt wurde, von derselben Sorte gleichzeitig einlagern darf. Ein Vorschuß oder eine Anzahlung auf den eingelagerten Wein wird nicht geleistet. Nach Ablauf je eines halben Verwaltungsjahres wird jedem Producenten über die dem Musterlager übermittelten Weine Rechnung gelegt, und der Erlös, abzüglich eines im Voraus von Jahr

zu Jahr festgestellten Percentsatzes für die Regie, ausbezahlt. Sollte sich ein eingesendeter Wein nicht als haltbar erweisen, oder die Nichtübereinstimmung mit den von der Jury untersuchten Proben nachgewiesen werden, so wird von der Verwaltung des Rathskellers der Wein jederzeit dem Einsender auf seine Kosten zur Disposition gestellt.

Die Größe der Flaschen wird mit 75 Centiliter die große, und 37 $\frac{1}{2}$ Centiliter die kleine bestimmt, und werden Flaschen in anderer Größe als unzulässig erklärt.

§. 4.

Mit dem Musterlager wird die Kothalle des Rathskellers verbunden, in welcher sich eine Restauration befindet, deren Betrieb an einen verlässlichen Pächter überlassen werden kann, in welcher aber ausschließlich Wein, und zwar aus dem Musterlager des Rathskellers, aus-
geschenkt werden darf.

Der Pächter ist verpflichtet, eine oder zwei Sorten eines guten österreichischen Weines beizustellen, welcher um einen mäßigen Preis an das Publikum verabreicht wird, und nicht in Flaschen abgezogen ist.

Auch diese Weine sind vor ihrem Ausschanke von der Jury hinsichtlich ihrer Güte zu prüfen und als zum Ausschanke zulässig zu erklären.

§. 5.

Die Verwaltung des Musterlagers und die Leitung der Kothalle wird dafür sorgen, daß der Wiener Rathskeller, seiner Bestimmung entsprechend, durchaus solid und reell betrieben werde.

§. 6.

Die Gemeinde stellt die gesammte Einrichtung, soweit sie nicht den Betrieb der Restauration betrifft, aus Eigenem her.

§. 7.

Der Gemeinderath überwacht die Verwaltung des Musterlagers und der Kothalle (des Rathskellers) durch eine aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres gewählte, aus 7 Mitgliedern bestehende Commission.

§. 8.

Die Obliegenheiten, die Bezüge, sowie die dienstliche Stellung des mit der Leitung des Musterlagers und der Aufsicht der Kothalle betrauten Beamten (Kellermeisters) und der ihm beigegebenen Bediensteten werden durch besondere Beschlüsse über Antrag der Rathskeller-Commission festgestellt.

§. 9.

Die Aufnahmewürdigkeit jedes in das Musterlager aufzunehmenden Weines wird durch eine Jury geprüft, welche aus vom Gemeinderathe gewählten Fachmännern bestehen soll.

Die Jury, welche mindestens einmal in jedem Monate zusammentritt, besteht aus 15 Mitgliedern, welche vom Gemeinderathe aus den von der Genossenschaft der Weinhändler und jener der Gastwirthe in Vorschlag gebrachten Fachleuten auf die Dauer eines Jahres gewählt werden. Von den Juroren haben nach einem festzustellenden Turnus je fünf für die Dauer eines Monates zu fungiren. Die Mitglieder der Jury sind nach Ablauf der einjährigen Functionsdauer wieder wählbar.

Die Juroren verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich.

Der Ausspruch dieser Jury unterliegt keiner Berufung und bedarf keiner Begründung, nur kann der Einsender eine nochmalige Prüfung im nächsten Monate verlangen.

Echtheit und Unverfälschtheit ist die unerlässliche Bedingung der Aufnahme eines Weines in das Musterlager des Wiener Rathskellers.

Nur Selbsterzeuger von Weinen dürfen zugelassen werden. Weinhändler dürfen nur, soweit sie selbst Producenten sind, das Musterlager beschicken. Jeder Producent hat die genaue Angabe der Lage des Weingartens, dem der Wein entstammt, sowie des Jahrganges aus dem er herrührt, beizufügen.

Jede Flasche muß mit einer gefälligen, den Namen des Producenten, die Gegend und den Jahrgang des Productes enthaltenden Etiquette versehen sein.

In der Kanzlei des Rathskellers kann Jedermann Auskünfte über die eingelagerten Weine auf Grund der Angaben der Producenten erhalten.

Die Verwaltung des Rathskellers übernimmt keine Dafürhaftung für die auf Grund solcher Auskünfte etwa abgeschlossenen Geschäfte.

§. 10.

Die Rathskeller-Verwaltung soll durch die berechneten Regiekosten gedeckt werden.

Der allfällige Gewinn aus der Verpachtung der Restauration kommt der Gemeinde zum Nutzen und dient zunächst zur allmählichen Amortisirung der Kosten der Einrichtung.

Unter keinen Umständen darf aber um des Gewinnes willen der Rathskeller seiner Bestimmung entzogen werden, ein Institut zur Hebung und Förderung der österreichischen Weinproduction zu sein und zu bleiben.

Vom 8. Jänner 1884, Z. 8131.

Nach dem Antrage der V. und VII. Section wird für die mit der Visitation der obdachlosen Weiber und Kinder im städt. Asyl- und Werkhause gelegentlich des Badens und der Desinfection betraute Frauensperson eine tägliche Zulage von 30 kr. österr. Währ. systemisirt.

Vom 8. Jänner 1884, Z. 7343.

Nach dem Sectionsantrage wird das im Jahre 1879 mit der allgemeinen österr. Transportgesellschaft auf die Dauer bis Ende Juni 1883 getroffene, mit Plenarbeschluß vom 18. Juni 1880, Z. 526, nachträglich genehmigte Uebereinkommen behufs Verführung der Leichen von verunglückten Personen unter den gleichen Bedingungen wie bisher auf die Dauer von weiteren 5 Jahren, nämlich auf die Dauer des mit der genannten Gesellschaft bezüglich der Straßensäuberung im I. Bezirke abgeschlossenen neuen Vertrages, d. i. bis Ende Juni 1888 erneuert.

Vom 11. Jänner 1884, Z. 7743.

Nach dem Commissionsantrage wird dem Adalbert Mural die Canalräumung am Centralfriedhofe für die nächsten drei Jahre 1884—1886 um den jährlichen Pauschalbetrag von 750 fl. übertragen.

Unter die um den Pauschalbetrag von 750 fl. zu räumenden Objecte sind auch jene Canäle und Senkgruben aufgenommen, welche am israelitischen Friedhofe sich befinden, und es entfallen auf die Canalräumerarbeiten am israelitischen Friedhofe 200 fl., welcher Betrag der israelitischen Cultusgemeinde aufzurechnen ist.

Vom 15. Jänner 1884, Z. 7261.

Wegen Herstellung einer Nothgruft im Wiener Centralfriedhofe zur temporären Beisetzung von Leichen wird nach dem mit dem Magistratsantrage übereinstimmenden Commissionsantrage beschlossen:

1. die im Magistratsreferate bezeichnete communale Doppelgruft im Centralfriedhofe ist als Nothgruft zu verwenden;
2. die Benützung dieser Nothgruft ist in allen jenen Fällen zu gestatten, in welchen die Beisetzung einer Leiche in die Leichenkammer ausgeschlossen und die Erwerbung einer Gruft im Centralfriedhofe nachgewiesen ist;
3. für die Benützung einer Nothgruft ist eine Gebühr zu bestimmen und von der betreffenden Partei einzuhoben;
4. die Uebertragung der prov. beigesezten Leichen, resp. Leichenreste ist nicht als eine Exhumirung zu behandeln.

Vom 15. Jänner 1884, Z. 8247.

Nach dem mit dem Magistratsantrage übereinstimmenden Antrage der Commission wird beschlossen, daß Anton Meindl für die Benützung der im Magistratsreferate bezeichneten Gruft durch 24 Tage die Grundtaxe per 3 fl. und die Benützungsgebühr per 5 fl. zusammen 8 fl. der Gemeinde zu bezahlen habe.

Vom 15. Jänner 1884, Z. 118.

Nach den Anträgen der I. und VII. Section wird beschlossen:

1. Das von Andreas Brantner, Maurermeister, in seinem Testamente vom 17. November 1883 dem Armeninstitute der Stadt Wien vermachte Legat wird angenommen.

Vom 16. Jänner 1884, Z. 8019.

Der Antrag des Magistrates, dem Wilhelm Beetz auf Grund des Plenarbeschlusses vom 24. Juli 1883, Z. 4350, den Bauconsens für die projectirte Aufstellung einer Bedürfnisanstalt im Rathhausparke zu erteilen, wird bestätigt.

Vom 18. Jänner 1884, Z. 8045.

Nach dem Commissionsantrage wird die Aufstellung von zwei Wartekiosken seitens der Wiener Tramway-Gesellschaft, und zwar eines an der Ecke des Franz Josefs-Quais und des Schottenringes und des zweiten nächst der Ferdinandsbrücke in der bisher üblichen Construction und Form ohne Aufrechnung eines Platzzinses genehmigt.

Diese Aufstellung wird auf Widerruf, d. i. gegen die bisher gestellte Bedingung bewilligt, daß die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sein soll, diese Wartehallen oder irgend eine derselben über Verlangen des Gemeinderathes binnen acht Tagen nach erhaltener Aufforderung wieder zu entfernen und den Platz in den dermaligen Stand zu versetzen, ohne diesfalls irgend eine Entschädigung beanspruchen zu können.

Vom 18. Jänner 1884, Z. 7148.

Nach dem Sectionsantrage wird für das V. städtische Waisenhaus zu Klosterneuburg eine dritte Hilfslehrerstelle mit den gleichen Bezügen wie die der übrigen Hilfslehrer systemisirt. Der Waisenhausvater in diesem Waisenhause hat als Oberlehrer der mit diesem Waisenhause verbundenen dreiclassigen, mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen Privatvolkschule im Sinne des Erlasses des k. k. n. ö. Landeschulrathes vom 24. März 1875, Z. 205, an der Schule eine Classe mit voller Verantwortung zu übernehmen, und nur den Unterricht im Zeichnen, Schreiben, Gesang und Turnen, sowie eventuell den Religionsunterricht einer anderen Lehrperson der Anstalt zu überlassen.

Vom 18. Jänner 1884, Z. 287.

Dem Wiener Eislaufvereine wird das zur Glättung der Eisbahn zwischen der vorderen Zollamtsstraße und der Verbindungsbahn im III. Bezirke benötigte Wasserquantum aus der Parkwasserleitung (ohne Fixirung einer bestimmten Anzahl Eimer) unter den mit dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 23. November 1869, Z. 5662, festgesetzten Bedingungen überlassen.

Vom 25. Jänner 1884, Z. 8249.

Ueber das bezügliche Ansuchen der Straßenaufseher des I. Bezirkes wird diesen Aufsehern nach dem Sectionsantrage vom 1. Jänner 1884 an der Monatsbezug von 50 fl. auf 60 fl. aufgebessert, das Einschreiten um Quartiergeldbeitrag und um Definitivklärung jedoch abgewiesen.

Vom 25. Jänner 1884, Z. 8249.

Der Gemeinderath beschließt, dem Friedhofsverwalter Theodor Schlangenhäuser eine jährliche Personalzulage von 200 fl., welche nach Maßgabe der Erhöhung der systemisirten Bezüge zu reduciren und bei eventueller Pensionirung oder Quieszirung nicht anrechenbar ist, zu verleihen.

Vom 25. Jänner 1884, Z. 7346.

Nach dem Commission-santrage wird beschlossen, den Aufsehern der Aquäduktstrecke der Hochquellenleitung bei außergewöhnlichen Dienstleistungen, die ihnen nicht gestatten, sich zu Hause zu verköstigen, ein Zehrgeld von 80 kr. per Tag und für jede Nacht, die sie im Dienste zubringen müssen, eine Nachtgebühr von 2 fl. ausfolgen zu lassen. Außerdem werden Remunerationen von zusammen 270 fl. für die Jahre 1879 bis 1882 bewilligt.

Vom 29. Jänner 1884, Z. 63.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, an die allgemeine Depositenbank zur Unterbringung der Vieh- und Fleischmarktcassa die Zimmer Wohnungs-Nr. 12 bis incl. Nr. 17 im Börsensaale der Minderhalle um den Jahreszins von 180 fl. einschließlich aller Nebengebühren per Zimmer, ferner das im Administrationsgebäude gelegene Zimmer Wohnungs-Nr. 5 (derzeit als Stadtbauamts-Expositur verwendet) um den Jahreszins von 200 fl. mit Nebengebühren, endlich die Zimmer Wohnungs-Nr. 6, 7, 8, 10, 11, 12 und 13 im Börsensaale der Schweinehalle um den Jahreszins von 60 fl. einschließlich der Nebengebühren per Zimmer und zwar sämtliche vorgenannten Localitäten vom 1. Februar d. J. gegen vierteljährliche Kündigung und vierteljährliche Zinszahlung und unter den bei der Localcommission am 2. d. Mts. vereinbarten, im Magistratsreferate vom 3. d. Mts., M. Z. 370424, beantragten

Bedingungen zu vermieten. Gleichzeitig wird der allgemeinen Depositenbank gestattet, in den Börsensälen den zur Aufstellung von Cassen und zur Vornahme der Geldmanipulation erforderlichen Raum ohne Entrichtung eines Entgeltes hiefür abzuschließen; es darf jedoch hiedurch der Verkehr in den Börsensälen nicht behindert werden, und sind vor der Herstellung der Abfriedung die Pläne dem Gemeinderathe zur Genehmigung vorzulegen.

Schließlich wird der allgemeinen Depositenbank zugesichert, daß ihr nach Ablauf der Wirksamkeit der zur neuen Marktordnung erlassenen Uebergangsbestimmungen je nach Bedarf weitere Localitäten unter den für die bereits in Miethe gegebenen Localitäten festgesetzten Bedingungen überlassen werden.

Vom 29. Jänner 1884, Z. 418.

Nach dem Sectionsantrage wird genehmigt, daß die von der Registratursdirection in Aussicht genommene Actenskartirung in der Erwerbsteuer-Registratur unverzüglich durchgeführt wird; das beantragte Kostgeld für jeden Beamten per 1 fl. und für jeden Diener per 80 kr. per Nachmittag wird bewilligt.

Berichtigung.

Im Magistrats-Verordnungsblatte Jahrgang 1882, Nr. 3, Seite 116, Gemeinderathsbeschuß vom 9. Mai 1882, Z. 7938 ex 1881, soll es statt „falls diese nicht höher ist“ richtig heißen „wenn diese auch höher ist“.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Erlaß des Herrn Bürgermeisters an den Magistrat vom 6. December 1883,
 Z. 347.272,
 betreffend die Durchführung der Executionsgrade und die Einhebung und Verrechnung
 der Executionsgebühren.

Auf Grund der Anträge der mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 15. Februar 1881, Z. 5991, einberufenen Steueramts-Expertise finde ich mich bestimmt anzuordnen, daß vom 1. Jänner 1884 an:

1. Der I. Grad der Steuerexecution lediglich durch Einlegung des Executionsbilletts vollzogen, und

2. die Executionsgebühr ebenso wie die Steuer an der Steueramts-cassa entrichtet, eventuell durch den Steuercommissär eingehoben werde; ferner

3. daß von demselben Zeitpunkte an, die mit meinem Erlasse vom 15. Mai 1882, Nr. Z. 244, M. Z. 93.916 genehmigte gleichzeitige Ausfertigung der Executionsaufträge des I. und II. Grades bezüglich der Erwerb- und Einkommensteuer in das Leben zu treten habe.

Bezüglich der Durchführung dieser Anordnung hat sich die Steueramts-Direction mit dem Herrn Central-Steuerreferenten in das Einvernehmen zu setzen, und es wird in dieser Beziehung dem Steueramte vorgeschrieben, dafür Sorge zu tragen, daß die aufgelaufene

Executionengebühr, welche vom Tage der Einlegung des Executionsbillettes bis zur Einzahlung des Steuerrückstandes für die ersten sieben Tage mit je fünf Kreuzer und für die nachfolgenden sieben Tage mit je zehn Kreuzer zu berechnen ist, bei der nächsten Steuerzahlung vorweg abgezogen und in Rechnung gestellt werde.

Da durch diese Anordnung die hinsichtlich der Verwendung der Executionengebühren bestehenden Bestimmungen, insbesondere der Gemeinderathsbeschluß vom 12. März 1868, Z. 5145, nicht berührt werden, so hat das Steueramt die im Laufe eines jeden Monats eingegangenen Executionengebühren zu Beginn des nächstfolgenden Monats zur Hälfte an die Leitung der Steuerexecution-Abtheilung behufs der Vertheilung an die Executionsmannschaft und zur anderen Hälfte an die städtische Hauptcassa gegen Empfangsbestätigung abzuführen.

Präsidentalerlaß vom 6. December 1883, Z. 5838, an den Herrn Magistrats-Director.

Aus Anlaß eines speciellen Falles, wo einem Markhallendiener von dem Magistrate eine Amtsdienerstelle unter der Voraussetzung verliehen wurde, daß ihm vom Gemeinderathe die Altersnachsicht ertheilt wird, hat die I. Section in ihrer Sitzung am 28. November 1883 den Beschluß gefaßt, den Magistrat anzuweisen, in Zukunft Anstellungen, welche von einer Altersnachsicht abhängen, erst dann vorzunehmen, wenn der Gemeinderath die erforderliche Altersnachsicht ertheilt hat.

Ich setze Sie, Herr Magistrats-Director, von diesem Beschlusse zur weiteren Veranlassung hiermit in Kenntniß.

Magistratsbeschluß vom 14. December 1883, Z. 266.882.

Bei den Erhebungen, welche von dem Magistrate zu dem Zwecke vorgenommen werden, um Anordnungen über Vorkehrungen gegen Feuergefahr auf Holzlagerstätten treffen zu können, sind folgende Bestimmungen zur Richtschnur zu nehmen:

1. Die Errichtung von Brennholz- oder anderen Lagerstätten, auf denen zu gewerblichen Zwecken größere Mengen von Hölzern hinterlegt werden sollen, sowie die Errichtung von Werkgebäuden, Maschinenhäusern und dergleichen auf denselben ist nur gegen behördliche Bewilligung gestattet.

2. Zwischen einer solchen Holzlagerung und den Nachbargrenzen soll ein mindestens 30 Meter breiter, unverbauter Raum, allfällig inzwischen liegende Straßen, Plätze, Flüsse oder sonstige Gewässer eingerechnet, bestehen. Dort, wo ein solcher Isolirungsraum nicht besteht, ist diese Holzlagerung durch eine mindestens in der gleichen Höhe mit derselben hergestellte volle Mauer abzuschließen.

Ebenso muß die zur Abschließung benützte Feuermauer von gleicher Höhe sein wie die nach den folgenden Paragraphen zulässige Holzschichtung.

Dieser Isolirungsraum kann jedoch als Manipulationsplatz oder zur Lagerung von unbrennbaren Materialien benützt werden und können daselbst auch hölzerne Einfriedungen bestehen.

3. a) Beträgt die Ausdehnung einer solchen Holzlagerung und zwar auch bei isolirter Lage nach einer Richtung mehr als 100 Meter, so ist selbe durch eine Mauer, wie diese ad 2. bestimmt ist, zu untertheilen.

Solche Mauern sind an den Stellen, wo sie von Communicationen (Holzstraßen) durchschnitten werden, mit eisernen, selbstzufallenden Thoren abzuschließen.

b) Haben mehrere unmittelbar aneinander gereihete Holzlagerungen zusammen eine größere Ausdehnung als 100 Meter in einer Richtung, so ist jede derselben von den angrenzenden durch eine solche Mauer zu trennen, wenn nicht innerhalb der Bestimmungen ad a) ein gütliches Uebereinkommen getroffen wird, auf dessen Erzielung der Commissionsleiter hinzuwirken hat.

4. Die Schlichtung des Brennholzes darf nur bis auf 4 Meter Höhe über dem Platzniveau und nur derart erfolgen, daß der untere Holzstoß im Maximum 2 Meter hoch und 5 Meter tief, der obere Holzstoß 2 Meter hoch und 4 Meter tief ist und darf die Länge eines solchen Holzstoßes nicht über 32 Meter betragen.

5. Bei Laden und andern Werkhölzern ist die Schlichtung bis zu 6 Meter Höhe gestattet, wobei die Länge und die Tiefe des Holzstoßes das Maß von 6 Meter erreichen kann.

Bei Hölzern von mehr als 6 Meter Länge bis zur Länge von 12 Meter darf die Tiefe des Holzstoßes die Länge der Einzelhölzer nicht überschreiten.

Hölzer, welche länger als 12 Meter sind, dürfen nur mit einer Tiefe von 12 Meter geschlichtet werden.

Dagegen darf Rundholz nur auf die Höhe von 4 Meter, jedoch in der Tiefe von 18 Meter geschlichtet werden.

6. Auf jeder Lagerstätte sind entsprechende Communicationen herzustellen und von jeder Lagerung frei zu halten u. z.:

a) Der ganzen Stätte entlang eine mindestens 4 Meter breite Fahrstraße.

b) Längs der Umfassung, sowie längs jeder Untertheilungsmauer ein mindestens 2 Meter breiter Raum.

c) Zwischen den einzelnen Holzstößen nach jeder Richtung ein Zwischenraum von mindestens 1 Meter Breite.

d) Außerdem ist auf Brennholz-Lagerplätzen nach jeder Holzstoßlänge von 32 Meter eine mindestens 2 Meter breite Querstraße, und wenn mehr als 3 Reihen Holzstöße neben einander gereiht sind, nach jeder dritten Reihe eine 2 Meter breite Längsstraße,

e) auf Werkholzstätten sind zum Mindesten von 18 Meter zu 18 Meter, sowohl nach der Länge als nach der Breite des Platzes, 2 Meter breite Communicationen, bei Lagerung von Hölzern in einem größeren Umfange als 6 Meter im Quadrat ist jedoch im ganzen Umfange des Holzstoßes ein 2 Meter breiter Raum frei zu halten.

Die Anordnung der Communicationen nach diesen Bestimmungen wird in jedem Falle auf Grund der bestehenden Localverhältnisse festgesetzt.

7. Auf allen solchen Lagerstätten ist das Tabak- und Cigarrenrauchen, sowie jede feuergefährliche Handlung oder Unterlassung verboten, und ist dieses Verbot in entsprechender Weise ersichtlich zu machen.

Die Manipulation mit Feuer und Licht ist auf das Nothwendigste zu beschränken und sind zur Beleuchtung nur mit Draht versicherte Laternen zu verwenden.

8. Die Gattung und Anzahl der auf jeder solchen Lagerstätte in Bereitschaft zu haltenden Feuerlöschrequisiten wird nach der Größe des Raumes und der Menge der Holzlagerung von Fall zu Fall angeordnet.

9. Sind solche Lagerstätten mit Werkplätzen in unmittelbarer Verbindung, so ist dafür Sorge zu tragen, daß jeden Tag nach vollendeter Arbeit die entstandenen Holzabfälle entfernt und in feuersicheren Räumen entsprechend verwahrt werden.

10. Auf jeder solchen Holzlagerstätte ist für eine ununterbrochene, Tag und Nacht währende, sorgfältige Ueberwachung der Holzvorräthe Sorge zu tragen.

Präsidentialerlaß vom 14. December 1883, Z. 746, an den Herrn Magistrats-Vicedirector.

Zur Abgabe von vollkommen fachgemäßen Aeußerungen des Gemeinderaths-Ausschusses für die innere Stadt in Erwerbsteuer-Angelegenheiten erscheint es höchst wünschenswerth, aus den vom Magistrate mit den betreffenden Parteien aufgenommenen Commissions-Protokollen einerseits und durch die Erhebungen des Marktcommissariates anderseits ein vollkommen klares Bild der Erwerbsverhältnisse und des Umfanges des Geschäftsbetriebes zu erlangen. Insbesondere empfiehlt es sich, bei Bemessung der Erwerbsteuer für ein neu angemeldetes Gewerbe in dem Anmeldungsprotokolle und der Aeußerung des Marktcommissariates ersichtlich zu machen, ob dieses neu zu besteuernde Gewerbe das Haupt- oder blos ein Nebengeschäft der betreffenden Partei sei, für welche anderen steuerpflichtigen Unternehmungen dieselbe außerdem besteuert ist, und welche Steuerquoten diesfalls bemessen sind.

Ich sehe mich demnach über Ersuchen des Gemeinderaths-Ausschusses für die innere Stadt bestimmt, Sie Herr Magistrats-Vicedirector zu ersuchen, die Veranlassung zu treffen, daß sowohl in den vom Magistrate in Erwerbsteuer-Angelegenheiten aufzunehmenden Commissionsprotokollen, wie auch in den Aeußerungen des Marktcommissariates stets sämtliche besteuerte Unternehmungen der betreffenden Partei unter Anführung der diesfälligen Steuerquoten und Assignations-Zahlen angegeben werden.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 25. December 1883, Z. 339.114.

In Gemäßheit des vom hohen u. ö. Landtage beschlossenen und von Sr. k. k. apostolischen Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 28. November 1868 sanctionirten Gesetzes über die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen sind die Gewerbetreibenden in Wien nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer mit 60% zum Gesamtunterfordernisse beizutragen verpflichtet.

Nachdem das Gesamtunterforderniß vom hohen u. ö. Landtage für das Solarjahr 1884 mit 111.900 Gulden ö. W. genehmigt wurde, hat die Commission zur Leitung der Gewerbeschulen unterm 20. November 1883, Z. 7930, an den Magistrat das Ersuchen gestellt, die Auftheilung der nach §. 12 des Landesgesetzes vom 28. November 1868 zur Erhaltung der Gewerbeschulen einzuhebenden Beiträge dergestalt zu veranlassen, daß von sämtlichen Gewerbetreibenden Wiens im Solarjahre 1884 sechs ein halb Kreuzer ($6\frac{1}{2}$ kr.) von jedem Gulden der Erwerbsteuer eingehoben werden.

Unter dem Ausdrücke „Gewerbetreibende“ sind nicht blos die Gewerbetreibenden im engeren Sinne des Wortes, sondern die Handels- und Gewerbeleute im Allgemeinen und überhaupt alle Jene zu verstehen, welche bisher zur Handels- und Gewerbekammer beizutragen verpflichtet waren.

Ausgenommen hievon sind blos Advocaten, Aerzte, Notare ꝛc. und überhaupt Solche, welche auch bisher zur Handels- und Gewerbekammer keinen Beitrag geleistet haben.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 31. December 1883, Z. 371.642.

In Folge Gemeinderathsbeschlusses vom 28. December 1883 und des mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 30. December 1882 genehmigten Beschlusses des n. ö. Landtages vom 16. October 1882 werden für das Verwaltungsjahr 1884, d. i. für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende December 1884, zur Deckung der Gemeindebedürfnisse im Sinne des §. 90 der Gemeindeordnung und beziehungsweise auf Grund des Landesgesetzes vom 5. April 1870 nachstehende Gemeindeumlagen eingehoben werden:

1. Sechs (6) Zinskreuzer von jedem Gulden des Miethzinses.

2. Drei ein viertel ($3\frac{1}{4}$) Kreuzer von jedem Gulden des Miethzinses als Umlage für Volksschulzwecke.

Die unter 1 und 2 angeführten Umlagen sind von sämmtlichen hievon nicht befreiten Miethparteien und von den Hauseigenthümern bezüglich der von ihnen selbst benützten Localitäten nach Maßgabe des richtiggestellten Zinsanschlages zu bezahlen. *)

3. Vierundzwanzig Kreuzer von jedem Gulden der landesfürstlichen Hauszinssteuer.

Diese Umlage trifft alle der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäude, dann jene außerhalb des Stadterweiterungsrayons erbauten und von der Hauszinssteuer befreiten Häuser, welche nach dem 27. Mai 1869 vollendet wurden.

4. Dreißig Kreuzer zur 5% Steuer vom Zinsertrage

a) jener von der Hauszinssteuer befreiten Häuser, welche im Stadterweiterungsrayon erbaut, und

b) jener von der Hauszinssteuer befreiten Gebäude, welche außerhalb des Stadterweiterungsrayons, jedoch vor dem 27. Mai 1869, vollendet wurden.

5. Zweizehntel Kreuzer ($\frac{2}{10}$ kr.) von jedem Gulden des Miethzinses als Militäreinquartierungsbeitrag, welcher von jedem zur Tragung der Militärbequartierung verpflichteten Hauseigenthümer zu leisten ist.

6. Fünfundzwanzig Kreuzer von jedem Gulden der landesfürstlichen Grundsteuer.

7. Dreißig Kreuzer von jedem Gulden der landesfürstlichen Erwerb- und Einkommensteuer.

Die Gemeindeumlagen an Zuschlägen zu den directen Steuern sind gleichzeitig mit jener Steuer, auf welche sie umgelegt werden, die Miethzinskreuzer aber gleichzeitig mit der Hauszinssteuer, somit in den nachstehenden Terminen fällig und einzuzahlen:

a) die Gemeindezuschläge zur Erwerbsteuer halbjährig am 1. Jänner und 1. Juli;

b) jene zur Grundsteuer und Gebäudesteuer, ferner zu 5% Steuer vom Zinsertrage hauszinssteuerfreier Gebäude, sowie die Miethzinskreuzer vierteljährig am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November;

c) die Gemeindezuschläge zur Einkommensteuer am letzten Tage der Monate März, Juni, September und December.

*) Befreite Miethparteien sind die am kaiserlichen Hofe beglaubigten Gesandtschaften. Die Hauseigenthümer, in deren Häusern derlei Gesandtschaften wohnen, haben an den Magistrat die schriftliche Anzeige zu überreichen, um die Abschreibung der aufgerechneten Umlagen veranlassen zu können.

Diese Anzeigen haben die von der befreiten Miethpartei unterfertigte Bestätigung nachstehenden Inhaltes zu enthalten:

„Der Unterzeichnete bestätigt hiemit, daß er die Wohnung Nr. . . . im Hause Nr.“
 „während der Zeit vom bis benützt und seiner“
 „exterritorialen Stellung gemäß für diese Zeit keine Zins- und Schulkreuzer entrichtet hat.“

Werden die Gemeindeumlagen an Zuschlägen zu den directen Steuern oder an Miethzinskreuzern nicht spätestens 14 Tage nach dem anberaumten Einzahlungstermine entrichtet, so tritt auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 22. December 1881 im Sinne des Landesgesetzes vom 6. Juli 1877, L.-G.-Bl. Nr. 18, insoferne die Gesamtschuldigkeit der den Steuerzuschlägen zu Grunde liegenden ordentlichen Steuergebühre sammt Staatszuschlägen, oder bei Miethzinskreuzern die Gesamtschuldigkeit der ordentlichen Steuergebühre von der Hauszinssteuer des den Miethzinskreuzern zu Grunde liegenden Miethzinsserträgnisses für das ganze Jahr 50 fl. übersteigt, die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen ein, welche für je 100 fl. und für jeden Tag mit 1½ Kreuzern von dem nach Ablauf der vierzehntägigen Frist nächstfolgenden Tage bis zur Abstattung der Schuldigkeit zu berechnen und mit derselben einzuheben sind.

Erlaß des Herrn Magistrats-Directors vom 28. Jänner 1884, Z. 24.225, betreffend die Verrechnung der Steuerabstattungen auf die verschiedenen Steuerschuldigkeiten des Contribuenten.

In einem speciellen Falle hat die hohe k. k. Finanz-Landes-Direction wahrgenommen, daß das städtische Steueramt die Annahme der von einem Contribuenten unter der Bedingung der Verrechnung auf die laufende Steuerschuldigkeit beabsichtigten Zahlung mit dem Hinweise auf die bestehende Instruction nicht angenommen habe.

In dieser Beziehung hat die k. k. Finanz-Landes-Direction mit dem Decrete vom 22. Jänner 1884, Z. 1371, den Magistrat auf den unter dem 15. October 1881, Z. 39176, bekanntgegebenen Erlaß des hohen k. k. Finanzministeriums vom 6. October 1881, Z. 26.600, Nr. Z. 282.325, aufmerksam gemacht, daß die im ersten Absätze dieses Erlasses enthaltene Weisung, wonach die eingezahlten Steuerbeträge im Sinne der Ministerialverordnung vom 19. Mai 1881, Z. 15.623, Nr. Z. 173.835 (Vide Verordnungsblatt des Magistrates, Jahrgang 1881, Nr. 5, pag. 166) zuvörderst auf die Steuerrückstände zu verrechnen sind, allerdings als allgemeine Regel streng einzuhalten ist, daß jedoch im zweiten Absätze des bezogenen Erlasses vom 6. October 1881 Ausnahmen hievon nicht ausgeschlossen sind.

Eine solche Ausnahme ergab sich in dem vorliegenden Falle, wo der Contribuent ausdrücklich um die Annahme der Zahlung für Rechnung der laufenden Steuer das Ansuchen gestellt hat, welchem unter allen Umständen hätte entsprochen werden sollen. Um daher in Zukunft den Parteien zu ähnlichen Beschwerden keinen Anlaß zu geben, wird das städtische Steueramt in Folge Auftrages der k. k. Finanz-Landes-Direction angewiesen, die von den Steuerrestanten beabsichtigten Zahlungen selbst in dem Falle, wenn dieselben nur auf Rechnung der laufenden Steuern gemacht werden wollen, in Empfang zu nehmen und dem ausgesprochenen Wunsche gemäß zu verrechnen.

Es sind jedoch bei solchen Zahlungen die Steuerrestanten ausdrücklich aufmerksam zu machen, daß die Forderung, die Zahlung auf die laufende Steuer zu verrechnen, zur Folge haben wird, daß demselben bezüglich der Berichtigung der älteren Rückstände keinerlei Zufristungen bewilligt werden und daß wegen Einbringung der gedachten Rückstände, ohne jede weitere Rücksicht, mit aller Strenge im Executionswege vorgegangen werden wird.